

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Der Landes-Fürst in Rostock, Aus Macht- und Gnaden-Briefen der Drey- und Vierzehenden Jahrhunderten, Gegen die unnatürliche Verläugnung des dasigen erbunterthänigen Stadt-Raths behauptet

Ditmar, Gottfried Rudolf von

Wien, 1762

VD18 90521897

Dritte Abtheilung, welche die Landes-Fürstliche Hoheit in Rostock gegen die angebliche Territorial-Gerechtsame der Stadt behauptet.

urn:nbn:de:gbv:45:1-10611

Dritte Abtheilung,

welche

**die Landes-Fürstliche Hoheit
in K o s t o c k**

gegen die

angebliche Territorial-Gerechtsame der Stadt
behauptet.

§. 108.

Eine wahre Seltsamkeit ist es, wenn eine Land-Stadt, die von ihren Landes-Fürsten mit allen Erfordernissen und Begüterungen zu ihrem nothdürftigen Aufkommen begnadiget worden, sich der Ausübung eigentlicher Territorial-Gerechtsame gegen ihre Landes-Fürsten, rühmet. Die Landfähigkeit und die Territorial-Hoheit sind in ihrer Art entgegen gesetzte Dinge. Nur die Klostockische Abhandlung weiß sie zu vereinbaren. Sie liefert p. 76. einen Abschnitt unter dem Namen der Beweise, daß die Stadt Klostock seit ihrer Erbauung bis ans Jahr 1358. wirklich Territorial-Gerechtsame ausgeübet habe. Die vorhergehende Abtheilungen haben bereits eröffnet, daß bey der Klostockischen Abhandlung, ein blosses Vorgeben auch beweisen heisse. Ihre Beweise über die, von der Stadt Klostock geschehene Ausübung Klostockischer Territorial-Gerechtsame, sind ebener Gestalt entweder blosser Erfindungen oder auch Streit-Säge. Man betrachte nur den Anfang des §. 9. 10. p. 76. der Klostockischen Abhandlung. Sie sagt:

„die Stadt Klostock habe sogleich von ihrer Erbauung ein eigen Territorium
„oder Stadt-Gebietß gehabt, worüber sie frey, nach eigenen Willen, schalten
„und walten konnte.“

Man frägt vor allen Dingen: Was ist in Teutschland ein Territorium und ein Stadt-Gebietß? Ueber die Bestimmung dieser Begriffe ist die Klostockische Abhandlung ganz unbekümmert gewesen. Man wird sie also hier nothwendig voraussetzen haben. Ein teutsches Territorium bedeutet eine unmittelbare Provinz, die von einer solchen obersten Gewalt regieret wird, welche nur den Kayser und das Reich über sich erkennet. (74) Alle in einer

y 2

solchen

(74) HUGO de Statu Region. German. C. II. §. 4. Cap. VI. §. 6.
TIRIUS de Habitu Territor. German. Cap. I. §. 3. 4.
OETING, de Jure Limit. Libr. I. Cap. 8. lit. c.

folchen unmittelbaren Provinz befindliche mittelbare Land-Güter und Städte können ihr eigenes Gebieth haben. Da nun die Stadt Rostock keine unmittelbare Provinz zu regieren, sondern die Mecklenburgischen Landes-Fürsten jederzeit zu Ober-Herren: Wohl aber in der Stadt Rostock und den dazu gehörigen Ländereyen, die ihr vom Territorial-Herrn überlassene Gerichtbarkeit, auszuüben gehabt; So folgt, daß der Stadt Rostock nie ein Territorium und Territorial-Gerechtfame, wohl aber ein blosses, der Landes-Hoheit untergebenes Stadt-Gebieth, zugeschrieben werden könne. Es ist also am Tage, daß die Rostockische Abhandlung der Stadt Rostock ein Territorial-Gebiet ohne Rechts-Grund zueignen wolle. Legte sie derselben ein Stadt-Gebieth bey; So mußte sie dazu sehen: Daß dasselbe im Landes-Fürstlichen Territorio belegen. Das Stadt-Gebieth dieser Art wird ihr nicht gestritten. Aber einer Stadt, die, wie vorhin von Rostock erwiesen, ohne Landes-Fürstliche Verleihung, zu ihrer Verfassung, zu ihren Rechten und Gerechtigkeiten inn- und ausserhalb der Stadt, nicht gelangen können, wird offenbar zur Ungebühr eine eigene Territorial-Verfassung zugeleget.

§. 109.

Nach festgesetztem Begriff eines Territorii, ist auch zu bestimmen, was Territorial-Gerechtfame sind. Sie sind bekanntermassen, diejenigen Berechtigungen, welche der höchsten, Majestät-ähnlichen Gewalt einer Provinz, im Geiſt- und Weltlichen Landes-Regiment, in der Ordnung der Reichs- und Landes-Gesetze, zustehen (75). Bey diesen Reichs-ländigen Begriffen von Territorien und Territorial-Gerechtfamen wird nunmehr die Rostockische Abhandlung von Territorial-Gerechtfamen der Stadt Rostock desto gründlicher und entscheidender, auch selbst von denen, die keine Staats- und Rechts-Kenntniß haben, zu beurtheilen seyn. Jedermann wird befinden, daß der Stadt-Rath zu Rostock auch hier allenthalben sich über alle Schranken hinaus gewaget. Denn, wie kommen zuvörderst die Städte Speyer und Lindau u. wohin in der Rostockischen Abhandlung ausgeschweifet werden wollen, den zu beweisenden Territorial-Gerechtfamen in Rostock, zu Statten? Aus den Landes-Fürstlichen Stadt-Privilegien, die demnächst p. 78. und 79. angezogen sind, erscheinen zwar unterschiedene der Stadt Rostock, Landes-Fürstlich verliehene Wiesen, Wälder, Aecker, Flüsse, Sümpfe, Zehenden und dergleichen Privat-Besizthümer und Gerechtigkeiten. Allein! das alles zeigt eine Land-Begüterung mit angemessenen Rechten, bey weitem aber keine Territorial-Herrlichkeit an. Die Ungereimtheit des von dem heutigen Stadt-Rath, zum Nachtheil des Landes-Fürsten in Rostock, erdachten Unterschieds zwischen der Stadt und Landschaft Rostock, und die Gewisheit, daß beydes dem Landes-Fürsten in Rostock unterwürfig gewesen, ist disseite schon oben in §§. 76. 80. 89. 90. 92. 95. und 101. erwiesen. Bringet nun gleich die Rostockische Abhandlung p. 80. 81. ein Dörfer- und Güter-Verzeichniß hervor, womit allgemach die Land-Güter der Stadt Rostock von Zeit zu Zeit

(75) DE LYNKER de Superiorit. Territor. p. 29.
 HERT. de Superiorit. Territor. §. 68.
 GRIBNER. de Jure Territor. Subordin. Disp. I. §. 1.
 DE GOEBEL de Jurib. Proc. Imp. Majestaticis. per tot.
 BOEHMER de Majestate Magistratum Majorum Imperii. per. tot.

Zeit vermehret worden; so siehet doch Jedermann das Vergebliche der ganzen Arbeit schon daraus, weil der Besitz von vielen Dörfern und Land-Gütern zwar einen Erstreck von Ländereyen, aber bey weitem keine Landschaft mit dem Begriff und Recht eines Territorii, ausmacht (S. 108). Was auch p. 82. vom Hamburgischen Weichbilds-Recht zu Begründung eines Rostockischen Stadt-Territorii beygebracht werden wollen, ist zu fremd und zu entlegen, mithin eben so gezwungen und unerheblich, als wann auf die Warnau bey Rostock von der Elbe bey Hamburg geschlossen werden wollte. Wie vergebens aber die Rostockische Abhandlung alles aus fremden Büchern zusammen getragen, was sie vom Weichbild und von dergleichen ausländischen Dingen auf die Bahn gebracht, das hätte sie selbst desto gewisser wissen können, je fleißiger sie die Vorrede zu des Herrn von Westphalen viertem Theil seiner Urkunden ausgeschrieben, ohne dafür angesehen seyn zu wollen. Man kann die Rostockische Abhandlung lediglich auf die Quelle, aus der sie p. 116. gedachter Vorrede, im Dunkeln geschöpft, zurückführen, um daselbst aus Mecklenburgischen Urkunden bewiesen, mithin sich überzeugt zu finden, daß aller Anzug der Rostockischen Abhandlung von Weichbild und Markscheiden, weder der Stadt Rostock ein Territorium gebe, noch der Landes-Fürstlichen Territorial-Gerechtigkeit über Rostock im geringsten nachtheilig sey. Es läuft übrigens auf einen sehr seltsamen Diplomatischen Beweis hinaus, wenn die Rostockische Abhandlung, p. 82. und 83. aus den Spann- und Hand-Diensten, welche die Stadt Rostock von ihren Bauren und Untersassen, oder von den Fischern und Einwohnern in Warnemünde zu fordern und zu genießen hat, und die einem jeden Gutsbesitzer und Gerichts-Herrn in seinem Privat-Eigenthum zustehen können, auf Territorial-Gerechtfame der Stadt folgern wollen. Mit dergleichen seichten Beweisen der Territorial-Gerechtfame, kann man vielleicht auf dem Rath-Hause zu Rostock, aber nicht vor dem Nicht-Stuhl der Staats- und Rechts-Gelehrten Welt bestehen.

§. 110.

Gleicher Art ist der Beweis der Territorial-Gerechtfame, den die Rostockische Abhandlung p. 83. und 84. aus der, der Stadt Rostock zustehenden Bestellung eines Gerichts-Boigts in Warnemünde, hernehmen mögen. Die Stadt Rostock besitzt Warnemünde mit den dasigen Gerichten, wie alles Jährige, aus Landes-Fürstlicher milder Gabe und Zuwendung (S. die Urkunde unterm Num. 15.) Dies hat die Rostockische Abhandlung p. 80. selbst urkundlich eingeräumt. Hatte nun gleich die Stadt Rostock das ganze Warnemünde vom Landes-Fürsten erhalten; So behielte sich doch der Landes-Fürst, zum Beweis des Landes-Fürstlichen Ober-Eigenthums, das Landes-Fürstliche überhaupt, und insonderheit das Patronat-Recht darinn vor (§§. 86. und 88.) Die Bestellung eines Gerichts-Boigts zur Gerichts-Verwaltung war demnach kein Werk einer Territorial-Befugniß, sondern eine Privat-Berechtigung, die einem jeden, dem in Landes-Fürstlichen Territorio ein Gericht zugelassen ist, zustehen kann. Die Gerichts-Boigts-Bestellung in Warnemünde wird also in der Rostockischen Abhandlung der Zahl wahrer Territorial-Gerechtfame, eben so unfüglich einverleibet, als die Bestellung eines Stadt-Schreibers in einer Land-Stadt dahin gerechnet werden wollte. Man kann endlich nach Anleitung desjenigen, was die Rostockische Abhandlung



p. 84. selbst niedergeschrieben hat, natürlicher und rechtsbeständiger also schließen: Wo der Satz seine Nichtigkeit hat, daß nur demjenigen, der ein Territorium regieret, auch alle mit einem Territorio verknüpfte Gerechtsame, welche Territorial-Hoheiten und Herrlichkeiten genennet werden, zuständig seyn müssen; so kann man deren Recht, Besiß, und Ausübung der Stadt Rostock ohnmöglich zusprechen, weil sie nie ein Territorium gehabt, (S. S. 108.) und folglich nie Territorial-Gerechtsame ausgeübet hat, noch ausüben können. Dis soll von jedem Stück besonders erwiesen werden.

§. III.

Eine Territorial-Gerechtsame der Stadt Rostock soll nach dem §. 20. p. 84. der Rostockischen Abhandlung darinn bestehen, daß die Stadt von ihrem ersten Ursprung an, das Recht gehabt, sich selbst zu bevestigen, und ihre eigene Besatzung zu halten. Es ist bekannt, daß in den mittlern Zeiten den Vasallen und Untertanen nicht erlaubt war, ohne Vorwissen und Bewilligung der Landes-Herrschaft, Burge und Schlöffer zu bevestigen. Und wenn sie auch gleich die Erlaubniß erhalten hatten; So erwuchs doch daraus keine Folge auf Unmittelbarkeit, Regalien, oder Territorial-Hoheit (76). Es wird also der Beweis des ursprünglichen Rostockischen Bevestigungs-Rechts als einer Territorial-Gerechtsame, destomehr Aufmerksamkeit werth seyn. Allein die Rostockische Abhandlung führet ihn abermahl p. 88. nur durch die leere Vermuthung: „Daß die Colonisten ohne Zweifel, nach ihrer allgemeinen Freyheit, Rostock bevestiget, und über die von ihnen aufgeführte Bestungs-Werke zu gebieten gehabt haben würden ic.,“ Das ist der alte Fehler des Circuls, und des Beweisses eines Streit-Sages mit einem andern. Die Rostockische Art zu beweisen ist diese: Die Stadt Rostock hat von ihrem Ursprung an, das Bevestigungs-Recht gehabt, weil zu vermuthen ist, daß sie es gehabt haben werde. Heißet das Recht oder nur Vernunftmäßig beweisen? Aber auch ein einziges Wort ist hier genug, um den ganzen Satz der Rostockischen Abhandlung zu vernichten. Man sehe nur an Stat des Wortes Recht, das Wort Pflicht, so ist alles entschieden. Die Stadt Rostock hatte von ihrem ersten Ursprung an, die Pflicht sich selbst zu bevestigen, und in der Bestung die Besatzung auszumachen. Damit stehet die Sache im klaren. Die Stadt Rostock war, wie die Rostockische Abhandlung selbst, p. 9. und sonst, wiederholt zugestanden, auch nach dem Buchstab so vieler Urkunden unläugbar ist, eine Burg, und ihre Einwohner wurden daher, besage ihrer, auch hiebey gedruckten Urkunden, Burgenses genennet. (S. 75. n. 7.) Also war ihre Schuldigkeit, die Burg und sich im Wehr-Stande zu halten. Burgenses mußten ihre Burg bevestigen, und vertheidigen, mithin kriegerisch seyn (77). Nicht aus eigenem Territorial-Recht, sondern aus obliegender Territorial-Pflicht. Das sezet das ganze Rostockische Bestungs-Besatzungs- und Waffen-Recht ins Licht. Wer die Kriegs-Verfassung der mittlern Zeit in Teutschland nur obenhin angesehen, wird keinen Zweifel darüber hegen (78.) Die übrigen Beweise, welche die Rostockische Ab-

handlung

(76) H. C. D. Strüben Neben-St. 5. Theil. XXXIV. Abth. S. X.

(77) SCHILT. Gloss. Teuton. Voce Burgenses. p. 147. 148.

(78) METTINGH. de Statu Milit. Germ. Princ. & access. Sect. V. §. 6. not. b. p. 354.
BRUSSEL. de Usu feud. Lib. III. Cap. XV.

Handlung über ihr Territorial-Recht, aus der Schuldigkeit zur Befestigung und Besatzung der Stadt, beybringen wollen, sind der Art, daß die Stadt Rostock, eben kraft ihrer eigenen Beweise, vor andern Land-Städten in Mecklenburg und Pommern, namentlich vor Grabow und Greifswald, nichts voraus behält. Beyde Städte übten das Befestigungs-Recht auf Landes-Fürstliches ausdrückliches Geheiß und Zulassen aus. (S. die Rostockische Abhandlung p. 85.) Von den ersten Bestungs-Works der Stadt Rostock bleibt es unterdessen höchst merklich, daß der Stadt-Rath zu Rostock selbst im Jahr 1752. öffentlich gestanden und versichert hat: Die Rostockischen Fürsten Pribislaw und Nicolaus hätten diese Stadt nebst einem Schloß, aus den Steinen ihrer zerstörten Stadt Kefin erbauet, mit Wällen, Graben, und Mauern umgeben, auch den Burg-Wall auf eigene Kosten, der andern, auf dem Petersberge belegen gewesenen Burg entgegen, erbauet (79). Alle Rostockische Geschicht-Schreiber stimmen darinn überein, daß die Stadt Rostock gleich Anfangs von den Landes-Fürsten mit Graben, und Mauern befestiget worden (80). Aus so vielen Historischen Zeugnissen wird also das gerühmte eigene Befestigungs-Recht, das den Einwohnern zu Rostock vom Ursprung der Stadt an, zugestanden haben solle, gewiß desto verdächtiger und kraftloser. Was auch für die Stadt aus der Landes-Fürstlichen Entzagung oder Begebung des Schanz-Baues bey dem Bramover-Thor und zu Hundsburg, angezogen werden wollen, ist eben so unerheblich. Die Urkunden sind darüber hier unterm Num. 6. und 9. zur Hand. Sie ergeben beyde buchstäblich: Daß der Landes-Fürst sich zu beyden Begehungen 1) aus freyem Willen, 2) in Betracht des eigenen Landes Fürstlichen Nutzens entschlossen, und 3) bey Ueberlassung der Hundsburg auch der Stadt die dasige Anlegung eines Schanz-Works ausdrücklich untersaget. Haben nun die Landes-Fürsten damahls etwa diesen und jenen Platz von der Verschanzung oder Befestigung eigenen Nutzens halber, oder aus Gnaden ausgenommen: Haben sie ferner der Stadt die Anlegung eines Schanz-Works untersagen können: Und haben die von Rostock solches alles von der Gnade und Entschliessung der Landes-Fürsten gesucht und angenommen; so wird das Landes-Fürstliche Befestigungs-Recht in der Regel damit desto mehr anerkannt und bestärket. (§§. 79. 82.) Die urkundlichen Worte ergeben klar: Daß die Landes-Fürsten, in Betracht eigenen Nutzens, ein einzelnes Schanz-Work, an einzelnen Orten eingezogen. Kein Buchstab ist darin zu finden, daß solches vermöge des, der Stadt Rostock zuständig gewesenen Bestungs- und Territorial-Rechts, geschehen sey. Die rechtliche Vermuthung ist allezeit für den Landes-Fürsten, auf dessen Eigenthum die Stadt belegen, und der die Stadt zuerst befestiget, oder mit Mauern umgeben hat, dahin zu fassen, daß der Landes-Fürst von den Befestigungs-Works nach Gutdanken Gebrauch machen könne (81). Es liegt demnach auch in der Landes-Fürstlichen Ausnahme gewisser Gegenden und

3 2

Plätze

(79) Rostockische Nachrichten und Anzeigen vom Jahr 1752. p. 18. und 19. und der daselbst angezogene v. Kirchoerg in der Heim-Chronik. Cap. 103. Apud Westph. Tom. IV. p. 743.

(80) LATOM. Genealochron. Megap. apud Westph. Tom. IV. p. 180.
BACMEISTER. Antiquit. Rostoch. apud Westph. Tom. III. Cap. I. §. 4. p. 807. &c. p. 985. §. 3.
BESELIN. Anzügen, die Stadt Rostock betreffend, apud Unguad in Amcen. Diplom. Hist. I. Stück. p. 2.

(81) S. Hr. Canzley-Dir. Struben Neben-Stunden I. Th. 5te Abth. §. XXVIII. p. 172

Plätze von Anlegung einer Festung oder eines Schanz:Werks, woraus die Kosto-
ckische Abhandlung p. 87. einen Vortheil für ihre Territorial:Einbildung erzwingen
wollen, das grade Gegentheil, und der wichtigste Beweis gegen die Stadt Ko-
stock am Tage, daß sie keine Territorial:Gerechtfame gehabt, und haben können.
Sonst hätte es keiner Landes:Fürstlichen Ausnahme und Befreyung gewisser Gegen-
den von dem Landes:Fürstlichen Befestigungs:Recht, gebraucht. Selbst das in
den Urkunden enthaltene Landes:Fürstliche Verboth an die von Kostoek, eine Be-
ftung oder ein Schanz:Werk in ihrer Markscheide anzulegen, (Veyl. Num. 9.)
ist dem angeblich ursprünglichem Befestigungs:Recht der Stadt entgegen.

§. 112.

Es kann diesernach alles, was die Kostoekische Abhandlung, p. 88. aus dem
Kostoekischen Gewehr:Behältniß an Harnischen, Sturm:Hauben, Pfeilen,
Schlacht:Schwerdtern, Arm:Brüsten und dergleichen anführet, wirklich verhan-
den seyn. Man findet dergleichen auch in vielen Privat:Häusern, wo diese Alter-
thümer in sogenannten Rüst und Gewehr:Kammern, der Nachwelt aufgehoben
sind. Wer wolte daraus aber Zeichen der Territorial:Gerechtfame seiner Erb:Er-
ben machen? Niemand hat aus einer Sammlung oder Erbschaft alter Waffen das
Territorial:Recht des Kriegs jemahls gefolgert. Nur der Kostoekischen Abhand-
lung ist der Wahn eigenthümlich, die Pflicht und Schuldigkeit der Stadt, für
den Landes:Fürsten und dessen Land, mit Gewehr versehen, und in Kriegs:Zügen
dem Landes:Fürsten die gerüstete Nachfolge schuldig zu seyn, oder die Burg im
Wehrstande zu erhalten, und im Nothfall zu vertheidigen, als ein eigenes Waf-
fen- und Kriegs:Recht anzusehen. Man kann es dem Kostoekischen Stadt:Rath
zu seiner bessern Begreifung, nicht genugsam wiederholen, daß die von Kostoek als
wirkliche Eurgenses, Burggesinde und unterthänige Bürger, sich in Wehr und
Waffen zu halten und bereit zu seyn, mithin dem Landes:Fürsten in dessen Krie-
gen Vertheidigung und Folge zu thun, pflichtig gewesen. Das weiß und erkennet
die ganze Welt, theils aus der Kriegs:Art der Drey- und Bierzehenden Jahrhun-
derten, theils aus dem Bewegungs:Grunde und Zweck, warum Städte in Teutsch-
land angeleget werden (82). Davon zeugen auch die Urkunden (S. Veyl. un-
term Num. 31.) Hiernach kann der Kostoekische Stadt:Rath die gerühmten
Ueberbleibsel der, seiner Versicherung nach, in Kostoek bey den Gewerken und auf
dem Schuster:Schütting oder sonst befindlichen alten Rüstungs:Stücke, für die Zu-
kunft lediglich betrachten.

§. 113.

Allein! Die Kostoekische Abhandlung dehnet ihr angeblich altes Waffen:Recht
p. 89. noch weiter aus. Sie gebt für bekannt an, daß die Stadt Kostoek mit
auswärtigen Königen und Fürsten, ja selbst mit denen zu Mecklenburg, verschie-
dene

(82) S. METTINGH. de Statu Milit. Germanor. Princ. & access. Sect. V. §. 10. Not. 1. p. 427.
428. & Sect. VI. §. 8. not. K. p. 539.
Ex WITTEKINDO pag. 639. KRESS. de Civitat. Provincial. in Germ. & in Saxon. infer.
§. 1. n. 2. p. 11. in Opusc. Jurid. var.

dene Kriege geführt. Dis verdienet untersucht und ausgemacht zu werden. Die Klostockische Abhandlung führet ihren Beweis auf diese Art:

„Am Ende des Drenzehenden Seculs sey die Stadt Klostock mit dem Marggrafen von Brandenburg in einem Krieg verwickelt, und von dessen Armee belagert gewesen; Denn er habe selbst in einer Urkunde vom Jahr 1301. diese Worte gesagt: Als wir mit Unster Armee sur Klostock waren..“

Dem sey also! Folgt aber daraus, 1) daß die Stadt Klostock das Territorialrecht der eigenen Kriegsführung gehabt, und 2) daß sie wirklich mit Brandenburg einen eigenen Krieg geführt habe? Gewiß nicht! Man kann zugeben, daß Klostock damals wirklich in einem Krieg verwickelt gewesen. Aber Krieg führen, und im Krieg verwickelt seyn, sind zween ganz verschiedene Begriffe. Wenn die Landes-Fürsten Krieg führen; so sind die Untertanen im Krieg verwickelt. Der Klostockische Beweis aus der ehemahligen Verwicklung der Stadt im Krieg, auf das Recht, selbst Krieg geführt zu haben, ist also offenbar kein Beweis. Sagt gleich der Marggraf von Brandenburg im Jahr 1301. Als Wir mit der Armee vor Klostock waren; so folgt nicht, Klostock habe mit Brandenburg Krieg geführt. Wenn es aus den heutigen Zeiten über kurz oder lang in einem Buch oder Brief heißen wird: Als die Preussischen Kriegs-Völker in und um Klostock waren; so wird niemand daraus folgern, daß Klostock mit des Königs in Preussen Majestät zu unseren Zeiten Krieg geführt habe. Wie übel besiehet also nicht die Klostockische Abhandlung mit ihrem Beweis eines, vor vier hundert Jahren geführten Klostockischen Stadt-Krieges mit dem Marggrafen von Brandenburg!

§. 114.

Der übrigens die geringste Kenntniß der Mecklenburgischen Geschichte hat, der weiß es, daß um selbige Zeit der Marggraf von Brandenburg mit dem Fürsten zu Klostock einen Krieg geführt habe. Die Ursache dieses Kriegs war die von dem Fürsten Nicolaus zu Klostock zur Ehe begehrte und nachher zurückgesetzte Brandenburgische Prinzessin Agnes (83). Der Marggraf von Brandenburg fing darüber mit dem Fürsten zu Klostock, folglich nicht mit der Stadt Klostock, Krieg an. Diese war darin, wie das ganze Land, mithin in der Eigenschaft einer Landesstadt, nicht aber eines Kriegführenden Theils, verwickelt. Die Klostockische Abhandlung ist also in Anziehung der Geschichte vom Krieg so wenig aufrichtig, als in Anziehung der Urkunden vom Frieden. Sie macht ihre achte Verlage zu einem Frieden-Schluss, da sie doch nichts als eine bloße Schuld-Verschreibung der Stadt Klostock ist, mittelst welcher sie sich anheischig machen müssen, Dänemark und Brandenburg, für ihren Landes-Fürsten Nicolaus, mit einer gewissen Geld-Summe abzufinden. Man kann einem jedweden unpartheyischen die Nachsicht der Urkunde allein überlassen. Der Fürst Henrich von Mecklenburg hatte diesen Frieden zwischen Dänemark und Brandenburg an einem, und dem Fürsten von Klostock am andern Theil, vermittelt. Daraus erfolget das Recht, einen eigenen

D. Land. Fürst in Klost. I. Th. III. Abth. 2a Krieg

(83) Buchholz Versuch in der Mecklenburgischen Geschichte IV. Abtheil. S. 5, p. 203. 89.

Krieg zu führen für die Stadt Rostock eben so wenig, als die Städte Leipzig, Berlin, und andere aus den, zu unsern Zeiten bey Gelegenheit des Kriegs an die Feinde versprochenen oder gezahlten Geld-Summen, künftig ein Recht, selbst Krieg geführt, und Kriegs- oder Friedens-Handlungen aus eigener Macht geschlossen zu haben, folgern werden.

§. 115.

Wenn übrigens die Rostocker mit andern Rebellen, wie zum Exempel mit denen von Wismar, nach dem Zeugniß Kranzens (84) wieder einen Fürsten von Mecklenburg die Waffen ergriffen, oder in Drey- und Vierzehenden Jahr- hundert zu Felde gezogen; so folget daraus nur, daß das Faust-Recht, nach welchem sich ein jeder ungestraft selbstthätig Recht schaffen konnte, auch in Mecklenburg im Schwange gegangen. Das begehret man nie in Zweifel zu ziehen. Ob aber eine bescheidene und gründliche Rechts-Gelehrsamkeit, das Territorial-Recht eines erlaubten Krieges aus den Zügen der Faust-Rechts-Zeiten folgern könne, das leidet grossen Zweifel. Man kann zugeben, daß auch einige von Rostock in den damaligen Faust-Recht- und Balge-Zeiten, da, unbändig zu seyn, eine Geschicklichkeit, und dennoch nicht ganz unsträflich war, nach derzeitiger Gewohnheit, Busch-Klepper, Mordbrenner, Strassen- und See-Mäuber abgegeben haben mögen. Man kann auch zugeben, daß zu solchem Handwerk eben die Waffen gebraucht worden, deren man sich damals auch in rechtmäßigen Kriegen bediente. Wer wird aber daraus einen Beweis eines Territorii, und daraus fließenden Rechts, Krieg zu führen, ableiten, und aus einem Fehler der Zeiten selbst, einen Rechts-Grund oder ein rühmlich Exempel bilden wollen? Der Grund des, zu den Faust-Rechts-Zeiten, auch von mittelbaren und landsässigen Städten geübten Waffen-Rechts, ist demnach nicht in der Freyheit und Unabhängigkeit der Land-Städtischen Territorien, sondern bloß in der Neigung der Städte zum Aufstand und zur Unbändigkeit, mithin in der, damals in Teutschland fast allgemein gewesenen Widerspenstigkeit der Land-Städte, zu suchen, worinn ihnen ihre Reichthümer und ihre Mauern, mithin die damaligen Schwürigkeiten, sie zu demüthigen, zu Statten kamen. Da diesem Unwesen hernach mit der Zeit durch Bestsehung besonderer und allgemeiner Land-Frieden gesteuert, mithin als einem öffentlichem Landes- und Reichs-Uebel, Wandel geschaffet worden; so ist am Tage, daß das Waffen- und Kriegs-Recht der Faust-Rechts- und Fehde-Zeiten kein Territorial-Kriegs-Recht beweisen, mithin auch der Stadt-Rath von Rostock daraus ein Territorial-Waffen- und Kriegs-Recht rechts-vernünftig herzuleiten nicht be- fugt sey (85).

§. 116.

Mit dem gerühmten Rostockischen Territorial-Recht, Bündnisse mit Auswärtigen zu machen, hat es eine gleich-klägliche Bewandniß. Die Rostockische Abhandlung nimmt den Haupt-Beweis aus ihrem unrichtigen Vorgeben des Territorii.

(84) KRANTZ Vandal. Lib. VII. Cap. 50. p. 176. add. Cap. 52. p. 177. n. 40.

(85) E. Hr. Canzley-Dir. Struben Neben-Stunden 1. Theil. Vte Abhandlung. S. VIII—XIV.

daß einer ohne des andern Zuziehung sich mit dem König von Dänemark nicht vertragen sollte; so begehret sie nichts, als eine offenbare Unwahrheit. Die darüber in der Rostockischen Abhandlung angezogene Urkunde ist auch in hiesigen Beylagen unterm Num. 14. beyrn §. 87. zu lesen. Sie lautet nicht auf dem Fuß und in dem Ton eines Bündnisses, oder einer Vereinigung, sondern sie führet die Sprache eines Gnaden-Briefes. Sie versichert weiter nichts, als dieses, daß der Fürst von Mecklenburg mit dem König von Dänemark keinen Frieden eingehen wolle, wo nicht die Stadt in die, von ihnen beliebte Schlüsse, begriffen worden, und daß der Fürst den König zu Beobachtung der Rostockischen Privilegien verbinden wolle. Daraus folgt keine Territorial-Gerechtfame der Stadt Rostock, so wenig als ein Rostockisches Stadt-Bündniß-Recht mit Königen und Fürsten.

§. 119.

Aber die Rostockische Abhandlung ist noch kühner. Sie scheuet sich nicht p. 91. und 92. vorzugeben: Im Jahr 1330. (soll 1337. heißen) sey zwischen dem Fürsten Albrecht zu Mecklenburg und der Stadt Rostock ein Verbündniß getroffen, sich einander beyzustehen. Sie ziehet darüber dieselbe Urkunde an, die dießseitig oben unterm Num. 26. beyrn §. 95. hieneben geliefert ist. In selbiger erkläret sich der Landes-Fürst also:

Nachdem Unsere Rostockische Bürgermeister Uns in dem Feld-Zug, den Wir gethan, um Unsere unter sich in Handel gerathene Vasallen zu bändigem und aus einander zu setzen, treulich mit Rath und That Folge gethan; so versprechen Wir den Bürgermeistern und Bürgern von Rostock, sie, wenn ihnen oder ihren Gütern, dieser Uns geleisteten Folge halber, Schaden zukommen sollte, dagegen treulich zu vertreten, und sie davon, wenn sie Uns darum anzulangen nöthig finden, nach Möglichkeit zu befreien.

Heisset nun dieses ein Verbündniß zwischen dem Landes-Fürsten und der Stadt Rostock, sich einander beyzustehen? Heisset dieses ein Vereinigungs-Brief? Gleichwol nennet die Rostockische Abhandlung p. 91. diese Urkunde nicht anders. Ja! sie entfernet sich von der Wahrheit dabey so sehr, daß sie vorgeben mögen, der Landes-Fürst habe sich zu Beschüzung seines Landes der Stadt-Hülfe bedienet. Sie verstümmlet zu dem Ende die Worte der Urkunde p. 92. offenbar, und läßet den Haupt-Umstand der, vom Landes-Fürsten gedämpften einheimischen Handel der Mecklenburgischen Vasallen, arglistig aus. Man sehe den Handgrif der Rostockischen Abhandlung, den sie p. 91. und 92. anbringen wollen! Sie läßet die Worte der Urkunde folgender Gestalt drucken:

Quod cum discreti viri Consules Rostochiensis nobis in reyla - - fideliter adhererunt consilia nobis salubria & auxilia ad hec impendendo.

Sie schlägt aber nach dem Wort Reyla unverantwortlicher Weise diese merklichen Zeilen unter:

Reyla, quâ juxta affinium nostrorum suasiones & consilia, nostros Vasallos inter se bellantes compefcere & componere nitbamur.

Zeiget

Zeiget dieses nicht von einer Pflichtvergessenen und gefährlichen Absicht, eine Urkunde zu verstümmeln, um sie für sich und seine Erdichtung anziehen zu können? Aber kann auch eine Urkunde mehr als diese beweisen: Daß die Stadt Rostock, bey der Landes-Fürstlichen Dämpfung der innerlichen Händel, ihre Schuldigkeit in der Landes-Folge gethan, und zeuget sie nicht unwidersprechlich von der unterthänigen Verbindlichkeit und dem landsäßigen Verhältniß der Stadt gegen den Landes-Fürsten? Es ist bekannt, daß das Wort: Reyla damalen einen Kriegs-Zug, insonderheit wider die Land-Fried-Brecher angedeutet, und alle Unterthanen dazu auf Landes-Fürstliches Erfordern Folge zu thun, verbunden waren (88). Wenn also die von Rostock damahls in schuldiger Folge mitgezogen; so haben sie ihrer Pflicht Genüge gethan, in welcher sie gegen ihren wahren Landes-Herrn stunden und stehen mußten. (S. S. 78, Deyl. N. 5.)

§. 120.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit den übrigen Bündnissen, deren sich der Rostockische Stadt-Rath zum Beweis der Territorial-Gerechtfame rühmen wollen. Das p. 91. aus dem Bangerer angeführte Bündniß zwischen verschiedenen Fürsten mit Lübeck und Rostock vom Jahr 1338. ist nichts, als eine von etlichen benachbarten Fürsten, in Gegenwart einiger ihrer Vasallen und Dienst-Männer, unter einander getroffene Maßnehmung, wie die damahls im Schwange gewesene Strassen-Rauberey gestöret, und die Sicherheit der Land-Strassen hergestellt werden mögte. Kranz (89) der alle damahls in Lübeck gegenwärtig gewesene Fürsten nennet, und des daselbst vollzogenen Fürstlichen Beylagers erwehnet, gedenket der Stadt Rostock mit keinem Wort. Die von Rostock können also in dem Gefolge der Fürsten von Mecklenburg gewesen seyn. Sie mögen über die Mittel der Sicherheit der Land-Strassen, und über den von ihnen, nach Unterthanen Pflicht, desfalls zu leisten gewesenen Beitrag mit befraget seyn. Daraus folget aber für die Stadt Rostock nicht das Territorial-Recht, Bündnisse zu machen, noch weniger ein Beweis, daß die von Rostock ein solch Bündniß, als Territorial-Herren, wirklich gemacht haben. Nun aber urtheile die ganze Welt, ob die Rostockische Abhandlung das Recht der Stadt Rostock aus eigener Territorial-Befugniß, Kriege geführt, Frieden gemacht, und Bündnisse geschlossen zu haben, mit einem Schein von vernünftigen und Rechts-Gründen, dargethan habe? An Stat dieser Beweise, hat sie selbst nur die Wahrheit bestätigt, daß die Rostockischen Bürgen, als Mecklenburgische Unterthanen, zu Vertheidigung der Stadt Rostock, und zur Landes-Folge in Landes-Fürstlichen Rüstungen und Zügen, verpflichtet gewesen. Hat sie aber auch mit andern landsäßigen und Handel-Städten zur Sicherheit des Handels und Wandels gegen Strassen- und See-Raubereyen, Zusammensetzungen gemacht; so giebt ihr solches so wenig Territorial-Gerechtfame, als wenig den landsäßigen Städten Wismar, Stralsund, und Greifswald, die, dem eigenen jenseitigen Anführen nach, ein gleiches gethan, eine Territorial-Hoheit daraus erwachsen ist.

d. Land. Fürst in Rost. I. Th. III. Abth.

B 6

§. 121.

(88) DU FRESNE Gloss. Voc. Reyla p. 1287.

SCHILTER, Gloss. Teut. Voc. Reyla, p. 679. 680.

(89) KRANZ Vandal, Lib. VIII. Cap. XIX, p. 190. n. 10.

Man hat der Klostockischen Abhandlung in dem angemessenen Beweise der Klostockischen Territorial-Gerechtfame weiter nach zu gehen. Sie sagt §. 21. p. 92: Die Stadt habe gleich von ihrer Erbauung an, die Zoll und Steuer-Einnahme, inn- und aufferhalb der Stadt gehabt. Weil nun das Zoll und Besteuerungs-Recht ein Kennzeichen der Territorial-Vorherrschaft sey; so folge, daß die Stadt Klostock die Territorial-Vorherrschaft ausgeübet habe. Aber eben aus dem umstößlichen Grund-Satz: daß das Zoll und Besteuerungs-Recht ein Zeichen der Territorial-Vorherrschaft ist, liegt am Tage, daß die Stadt Klostock eine Territorial-Vorherrschaft, weder gehabt habe, noch haben können. Denn, das Zoll-Regal gehörte bey und nach Erbauung der Stadt Klostock dem Landes-Fürsten; (S. §. 80.) Weil er im Jahr 1190. laut Beylage N. 1. dem Closter Döberan und dessen Untersassen, wie im Jahr 1267. besage N. 7. der Stadt Lübeck, die Zoll-Freyheit in Klostock ertheilte, und der Stadt Klostock selbst, vermöge Gnaden-Briefes vom Jahr 1218. die Zoll-Freyheit in seinem ganzen Lande, und also auch in Klostock zu geben, berechtiget war. (S. Beyl. Num. 2.) Das Besteuerungs-Recht in der Stadt Klostock gehörte dem Landes-Fürsten, weil er der Stadt Klostock die Zeit des jährlichen Abtrags der Steuer an ihn, noch im Jahr 1262. Landes-Fürstlich, bestimmete. (S. Beyl. Num. 4.) Dieses beweiset also eine förmliche Territorial-Vorherrschaft des Landes-Fürsten über die Stadt Klostock. Alle von der Klostockischen Abhandlung angezogene Schatzungs- und Steuer-Register, die Klostock mit allen Land-Städten in Mecklenburg gemein hat, geben demnach keinen Beweis der Klostockischen Territorial-Gerechtfame (90). Sie beweisen nur, daß Klostock das Unter-Besteuerungs-Recht, und die Steuer-Einnahme gehabt. Alle mühselige Unerheblichkeiten, womit die Klostockische Abhandlung viele Seiten bis p. 99. angefüllet, gehen lediglich darauf hinaus, daß die Stadt Klostock von ihren Hinterlassen in Frohn-Hand- und Spann-Diensten, Unpflichten und andern kleinen Leistungen, dasjenige empfangen, was jeder Landsäß: Gerichts- und Gutsherr, auch jede Land-Stadt von ihren Hinterlassen, zu erhalten pflegen. Das beweiset bey keinem vernünftigen Rechts-Gelehrten, und noch weniger bey einem erleuchteten Gericht, die allermindeste Territorial-Gerechtfame.

§. 122.

Daß auch aus dem Recht, Handel und Wandel zu treiben, welches der Stadt Klostock gerne zugestanden wird, zugleich eine Territorial-Hoheit fließe, wie die Klostockische Abhandlung p. 100. vorgeben will, das ist bisher in der Staats- und Rechts-kündigen Welt noch nie geglaubet worden. Alle Landsäßige Handels-Städte im Römischen Reich sind darinn der Stadt Klostock entgegen. Man brauchte darüber nicht weitläufiger zu seyn, wenn der Klostockischen Abhandlung nicht dabey abermahl eine sonderbare Verdrehung der Rechte und Urkunden, zum Nachtheil des Landes-Fürsten, zu Schulden käme. Ihre verkehrte Ausführung gehet p. 100. und 101. darauf hinaus: Weil die Freyheit, wegen Verkaufes der Waaren,

(90) S. Klock de Consib. Cap. V. n. 101.
 S. Canzl. Dir. Struben Neben-Grunden, 3. Th. p. 194. §. VII.

Waaren, und der Handlung, Anordnungen zu machen, zu den Regalien und Hoheits-Rechten gehörte, die Stadt Rostock aber diese ursprünglich gehabt, und dabey von den Fürsten gelassen worden; so folge, daß die Stadt Rostock darinn wirklich Territorial-Gerechtfame ausübe. Nichts ist falscher, als die hierunter Rostockischer Seits vorgebrachte allgemeine und besondere Sätze. Im Allgemeinen ist bekannt, aber allhier destomehr zu bemerken, daß, wenn die Rede von Anrichtung des Handels und Wandels in einer Stadt, oder in einem gemeinen Wesen überhaupt ist, mithin es darauf ankömmt, daß ein Handels-Ort angerichtet, und eine Commerce-Versaffung angeleget werden solle, alsdann die Ertheilung der Freyheit und die Anordnung des Handels und Wandels, ein Werk der Landes-Hoheit und Obersten Gewalt, oder, nach der Rostockischen Art zu reden, eine Territorial-Gerechtfame sey. * Das erhärten selbst die in der Rostockischen Abhandlung gemachte Anzüge, und alle bewährte Rechts-Gelehrte, alter und neuer Zeiten, einmüthig (91). Wann aber der Ort einmal von dem Territorial-Herrn zur Handlung bestimmt und desfalls mit den erforderlichen Rechten und Freyheiten von der höchsten Obrigkeit versehen ist; alsdenn gehöret der besondere Betrieb und Verkehr im Handel und Wandel, und dessen Einrichtung, zu den gemeinen Bürgerlichen Rechten; die Aufsicht und Vorkehrung aber, daß in Maaß, Ellen und Gewicht Recht und Ordnung gehalten werden, zur gemeinen Stadt-Policey (92). Nach diesen allgemeinen Grundsätzen wird sich nun im Besondern bey der Rostockischen Handels- und Wandels-Gerechtfame dasjenige, was darunter dem Landes-Fürsten und der Territorial-Hoheit auf der einen, und dem Policey-Rechten des dasigen Stadtraths auf der andern Seite, zuzuschreiben ist, desto überzeugentlicher darthun lassen. Der Landes-Fürst in Rostock gab im Jahr 1190. mithin 20. Jahre nach Erbauung der Stadt Rostock, dem Kloster Dobbran und dessen Untergesessenen Handels-leuten, Krämern, Künstlern, Kürschnern und Schustern die Freyheit, täglich auf seinem Rostockischen Markt zu kaufen und zu verkaufen. (S. Bezl. Num. 1. §. 42.) Im Jahr 1218. ertheilte der Landes-Fürst den Rostockischen Eingeseßenen die Zoll-Freyheit, unter andern auch auf alle Aus- und Einfuhr (in exitibus & reditibus) in ihrem ersten Grund- und Frey-Briefe (S. Bezl. Num. 2.) Im Jahr 1252. gab der Landes-Fürst der Stadt Rostock die vollkommene Freyheit der Zu- und Ausfuhr aller erdenklichen Waaren und Handlungs-Sachen. *Damus cuilibet adveniendi & recedenti plenariam facultatem adducendi & deducendi quaslibet negociationes & res generis universi.* (S. Bezl. Num. 3.) Daraus erscheinet der Antheil, den die Landes-Fürstliche Hoheit oder Territorial-Gerechtfame bey der Rostockischen Handels- und Wandels-Freyheit von Anbeginn gehabt, Sonnenklar. Man kann ihn nicht unstreitiger als mit dem eigenen öffentlichen Bekenntniß, welches der Stadtrath zu Rostock noch vor 10. Jahren selbst darüber in Druck gehen lassen, erhärten. Dieser versichert mit eigenen Worten:

B b 2

Fürst

- (91) S. Gründl. Bericht von der Landes-Fürstl. Hoheit und Gerechtfame über die Stadt Bremen in Oper. Conr. Tom. I. p. 855.
 HEDRICK, de Jure Princ. circa commerc. libert. tuend.
 BOEHMER de Jure Princ. libertat. Commer. restring. in utilit. subdit.
 AYRER de S. R. I. Principe, Politiam circa Commercia & Stud. Civium rite adornante.
 (92) HEUMANN. Init. Juris Politicæ Germ. Cap. XXXIII. §. 279. p. 400.

„Fürst Borwin ließ sich besonders angelegen seyn, mehrere Einwohner nach Rostock zu ziehen, und durch viele Vorzüge und Freyheiten Handel und Wandel hieselbst zu befördern; die Huld dieses Herrn, und desselben Begierde, die Handlung in mehren Flor zu bringen, gieng so weit, daß er mit einer gänzlichen Zoll-Erlassung in seinem Lande, die Aufnahme der Kaufmannschaft zu befördern, und der Einwohner Treue zu belohnen suchte. Die nachfolgende Fürsten von Mecklenburg und Herren von Rostock haben die Stadt mit verschiedenen die Handlung befördernden Privilegien begnadiget, und der Rostocker damahligen Fleiß und Mühe mit besondern Gnaden-Bezeugungen aufzumuntern und zu belohnen gesucht.“ (93)

Ist es leicht in der Welt erlebt worden, daß derselbe Stadt-Rath, in so wenig Jahren, seine Art zu denken und zu schreiben so sehr verändern, und, was er gestern der Macht, Huld und Gnade der Landes-Fürsten zugeschrieben, heute den ursprünglichen Territorial-Rechten der Stadt zueignen könne? Unterdessen ist die Landes-Fürstliche Hoheit und Territorial-Befugniß als der einzige Grund der Rostockischen Handlungs-Freyheit, aus allem Streit. Warnemünde mit dem dasigen Hafen, nebst der Fischerey und aller andern Gerechtigkeit, hat die Stadt Rostock von ihrem Landes-Herrn empfangen (S. Beyl. unterm N. 3. 5. 13. 15.) Die Lübeckische Rechts- und Handels-Verfassung mag die Stadt Rostock immer, Kraft Landes-Fürstlicher Verleihung, haben. (S. Beyl. unterm N. 2. 3. 16. 28. 29. 30.) Sie mag, vermöge derselben, frey Handel und Wandel treiben, Wochen- und Jahr-Märkte halten, den Waaren Preise bestimmen, über Gewicht, Wage, Ellen- und andere Maasse, Stadt-Obrigkeitsliche Aufsicht und Vorschrift behalten. Das sind lauter Dinge, die, nach einmahl Landes-Fürstlich ertheilter Handlungs-Freyheit, zur kleineren Stadt-Policey gehören, und fast allen Stadt-Obrigkeiten in landsäßigen Städten gemein sind. Aus dem allen aber behaupten sich keine Rostockische Stadt-Territorial-Rechte, und die Stadt Rostock bleibt mit allem dem dennoch immer nur eine, dem Landes-Fürsten unterwürfige Land- und Handel-Stadt in Mecklenburg.

§. 123.

Noch kommt ein anderes sogenanntes Territorial-Recht der Stadt Rostock zur Erörterung. Es ist das Strand-Recht. Die Rostockische Abhandlung sagt p. 103. „Die Stadt Rostock habe von Anfang an das Strand-Recht, welches „noch von der Wenden Zeiten her an den Küsten des Baltischen Meers im Gebrauch gewesen war, in ihrem Hafen zu Warnemünde gehabt.“ Ihre Beweise die sie darüber beybringer, sind so beschaffen, daß sie grade darthun, die Stadt Rostock habe das Strand-Recht weder je gehabt, noch je haben können. Dis verdienet des Lesers Aufmerksamkeit. Die Rostockische Abhandlung giebt 1) p. 103. als eine diplomatische Wahrheit zu, daß der Wendisch-Rostockische Fürst Nicolaus im Jahr 1190. dem Kloster Doberan, allen von gestrandeten Schiffen zu machenden Nutzen, geschenkt habe. Die Urkunde darüber ist unterm Num. 1. hiesiger Beylagen aus dem Original, folglich nicht mit den gemeinen Fehlern, hieneben

(93) Rostocker Nachrichten und Anz. vom Jahr 1752. p. 206.

ken zu lesen. Die Rostockische Abhandlung giebt weiter 2) als eine diplomatische Wahrheit zu, daß der Fürst Borwin im Jahr 1192. dem Kloster Doberan dieses Geschenk bestätigt habe. Sie giebt wiederum 3) als eine Diplomatische Gewißheit zu, daß Fürst Borwin im Jahr 1224. das ganze Strand-Recht, als eine abscheuliche und grausame Gewohnheit gänzlich abgeschafft habe. Die Urkunde verdienet darüber gelesen zu werden, weil das Strand-Recht bey Strafe der Fried-Brecher und Verächter der Gerechtigkeit, aufgehoben worden. (*) Aus diesen Sätzen und Bekenntnissen der Rostockischen Abhandlung folgt un widersprechlich, daß das Strand-Recht vom Landes-Fürsten zwar anfänglich als ein Landes-Fürstlich Regal angesehen und ausgeübet, nachher aber und zwar im Jahr 1224. an allen Meer-Üfern in Mecklenburg, als eine abscheuliche und heidnische Gewohnheit, durch Landes-Fürstliche Verordnung, abgethan, und unter die verbotene Dinge gesetzt worden. Nun kommt es also darauf an: Wie die Stadt Rostock nichts desto weniger zum Strand-Recht und zu dessen Ausübung gelanget sey? Man lese doch die diplomatische Abhandlung von Rostock darüber! Sie sagt p. 103. unten: „Da längst den Küsten des Baltischen Meers das Strand-Recht schon seit der Wendischen Zeit in Gebrauch gewesen war; so sey wol nicht zu zweifeln, daß die freyen Erbauer dieser Stadt bey dem, ihnen gleichfals zur Beförderung der Handlung überlassenen Hafen, und so weit ihre Markscheide gegangen, das Strand-Recht werden ausgeübet haben.“ Heißet das beweisen? Und zwar diplomatisch beweisen? Das wird kein Mensch bejahen. Hätten die Einwohner von Rostock das Strand-Recht gehabt; so müßten sie solches entweder vor, oder nach der allgemeinen Landes-Fürstlichen Aufhebung des Rechts, welche jetzt erwiesener auch jenseits gestandener Massen im Jahr d. Land. Fürst in Rost. I. Th. III. Abth. C c 1224.

(*) Nos Henricus Dei gratia Megapolensis Stargardiae & Rostochii Dominus recognoscimus tenore praesentium lucide protestantes. Nos diligenter vidisse & audivisse sub Anno Domini 1327. secunda feria post Dominicam Invocavit, has infra scriptas non cancellatas non falsas nec in aliqua sui parte vitiatas in haec verba: In nomine Sanctae & individuae Trinitatis Divinae inspirationis votum differre non debet effectus, ne animo pereunte propositum inde praemium subtrahatur. Inde est quod ego Borevinus, divino numine Dominus Megapolensis, tam futuris quam praesentibus notum esse desidero, quod ego quosdam „abominabiles atque detestabiles“ a praedecessoribus meis a paganismo detentas consuetudines ex consensu Filiorum meorum Henrici videlicet & Nicolai in melius mutare decrevi. Consueverant enim in naufragium perpassos inhumaniter deservire, quicquid eis divina gratia post faventis ictum fortune conservaverat, diripere. Igitur ne tam „abominabilis consuetudo“ in posteris nostris, quasi hereditario jure radicem insigat, ipsam radicitus decrevimus extirpare statuentes, ut, si quis naufragium „apud litora nostra“ perpassos molestaverit in rebus aut personis, „tanquam violator pacis atque Justitiae contemptor reus iudicio deputetur.“ Ne igitur hujus privilegii paginam posteritatis Successio, quae prona ad malum reperitur, valeat immutare, ipsam Sigilli nostri impressione communimus atque stabiliter roboramus. Actum in Buccow Anno Dominicae incarnationis 1224. Nonas Augusti. Cum igitur nostra intersit, hujusmodi „pravae & abominabiles consuetudines penitus abolere & funditus extirpare,“ hujusmodi divinae pietatis donum a nostris progenitoribus privilegatum & litteris ipsorum confirmatum, ratificamus & praesentibus confirmamus, ipsum per nos & nostros Successores volentes „stabiliter & inviolabiliter observari,“ omnibus nostris districtibus inhibentes, ne per aliquos jam supra scriptum pietatis donum, per nos & successores nostros confirmatum & Sigillo nostro praesentibus appenso stabilitum infringatur. Igitur ne futurorum Successio hanc libertatem infringat & immutet, praesentem litteram Sigilli nostri appositione duximus roborandam, in testimonio omnium praemissorum perpetue servandorum, Actum & datum Greves Mohlen Anno 1327. feria secunda post dominicam qua cantatur invocavit. Testes hujus sunt Wipertus Luz w, Henricus de Barnecow, Martinus de Cuda, Gottfridus de Bulow, Milites nostri fideles & alii quam plures fide digni.

1224. ergangen ist, gehabt haben. Vor dem Jahr 1224. hat Rostock es nicht gehabt, sonst müßte das, nur 6 Jahre zuvor, nämlich im Jahr 1218. der Stadt ertheilte Landes-Fürstliche Stiftungs-Privilegium, in welchem die damaligen Städte-Rechte der Stadt Rostock sogar bis auf die Fischerey ausgedruckt sind, der Stadt auch das Strand-Recht verliehen haben. Davon findet sich keine Spur in dem Rostockischen Grund-Briefe, ohngeachtet damals, wie die Rostockische Abhandlung selbst anerkennen müssen, das Strand-Recht nur vom Landes-Herrn verziehen, geschenkt und ausgeübet werden konnte. Nach dem Jahr 1224. konnte die Stadt Rostock das Strand-Recht nicht haben, weniger ausüben, weil es damals schon als eine heidnische, abscheuliche und unmenschliche Gewohnheit, bey Strafe des Geseß- und Friedens-Bruchs, Landes-Fürstlich verboten und aufgehoben war. Diesemach ist am Tage, daß die Stadt Rostock, die nicht einmal das Recht der gemeinen Fischerey in ihrer Markscheide und an den Meer-Usfern ohne Landes-Fürstliche Verleihung ausüben konnte, (S. Beyl. 3. und 15.) aus eigenen Sätzen und Einräumungen der Rostockischen Abhandlung, das Strand-Recht nicht gehabt habe, noch haben können. Man siehet also abermahl, daß die Rostockische Abhandlung hier einer sehr unvernünftigen Vermuthung den Rang und das Ansehen eines Beweises geben mögen.

§. 124.

Sie ziehet aber p. 104. eine Stelle aus ihrer zwoten Beylage, die hier die dritte ist, als ein Geständniß des Landes-Fürsten, an, daß ihm gar kein Recht in Ansehung der, in dem Hafen der Stadt gestrandeten Schiffe, zukäme. Die Worte des Landes-Fürsten in der Urkunde sind diese:

Si vero in portu ipsorum casu inopinato quocunque modo navis aliqua collidatur, Nobis in ea vel rebus atinentibus nihil juris penitus usurpamus.

Das ist: Wann in dem Hafen der Stadt Rostock durch einen unverhofften Zufall oder auf welche Weise es wolle, ein Schiff zerstoßen würde; so gebrauchten Wir Uns in Ansehung desselben und seiner Zubehörungen keinerlei Rechts.

Hier beweiset also der deutliche Buchstab abereinst, daß die Rostockische Abhandlung das Strand-Recht, welches in seinem rechtlichen Haupt-Begriff die Landes-Oberkeitliche Macht und Befugniß, in Handhabung der Ordnung, der Gerechtigkeit, und des Schutzes an den Meer-Usfern in Noth- und Unglücks-Fällen, oder andern Strand-Angelegenheiten des Staats und der Fremden, bestehet, mit dem Recht, die Schiffe, die im Hafen einen Unfall leiden, für verfallen zu erklären, vermische. Dieses hieß das Grund-Ruhr-Recht, welches aus dem Landes-Fürstlichen Recht über die Ströme, in alten Zeiten hergeleitet ward (94). Von dem letzten Fall eines, im Hafen zerstoßenen Schiffs, (95) woben das eigentliche Strand-Recht nicht im Betracht kömmt, und also vom ehemaligen Landes-Fürstlichen Grund-Ruhr-Recht, ist ausdrücklich nur in der Urkunde die Rede. Vom Strand-Recht hingegen, welches gedachtermassen einen ganz andern

(94) SCHOTTEL. de Singular. quibusd. & antiqu. in German. Juribus Cap. XX. Vom Strand-Recht. S. 1. 3. 8. 9.

(95) STRYK. de Collisione Navium. Cap. II. §. 15.

dem Gegenstand, und nur bey Schiffen oder Gütern, die in der See verunglückt, und an dem Strand des Meers geworfen werden, seine Anwendung hat, ist kein Wort in der Urkunde zu finden. Nichts destoweniger erzwinget die Klostockische Abhandlung daraus eine Landes-Fürstliche Entfagung auf das Strand-Recht, und hingegen ein Geständniß des Landes-Fürsten, daß der Stadt Klostock das Strand-Recht zuständig gewesen sey. Das alles ist dem Buchstab der Urkunde, allem gesunden und rechtlichen Begriff, ja allem guten Glauben entgegen. Man sehe einmal den unstatthaften Fall, es könne in dieser Urkunde, die vom Jahr 1252. ist, das eigentliche Strand-Recht verstanden seyn, und es könne der Landes-Fürstlich erklärte Nicht-Gebrauch des Rechts an Schiffen, die im Hafen verunglücken, vom Nicht-Gebrauch des Strand-Rechts ausgedeutet werden; so folgt daraus dennoch keine Verleihung oder Gestattung des Strand-Rechts an die Stadt Klostock. Denn der Landes-Fürst hatte schon im Jahr 1224. das Strand-Recht überhaupt abgeschafft (S. S. 123). Er hätte also im Jahr 1252. füglich sagen können: Daß er keinen Gebrauch vom Strand-Recht mache. Aber damit hätte ers dennoch nicht der Stadt Klostock gegeben. Vom Landes-Fürstlichen Nicht-Gebrauch eines Rechts auf dessen Verleihung oder Erlaubniß an die Stadt ist die Folge offenbar ungereimt. Die Stadt stand und blieb im Jahr 1252. des Strand-Rechts halber, unter dem allgemeinen Landes-Fürstlichen Verbohl, vom Jahr 1224. Noch im Jahr 1267. erteilte der Landes-Fürst, denen von Lübeck, die Ausnahme vom Strand-Recht in seinem ganzen Klostockischen Landes-District, (Wehl. Num. 7.) Wolte man nun gleich, allem obigen Beweis entgegen, zugeben, daß die Stadt Klostock das Strand-Recht noch im Jahr 1252. üben können oder dürfen; so liegt doch aus dem Privilegio, das die Stadt Lübeck im Jahr 1267. erhalten, zu hellem Tage, daß das Klostockische Strand-Recht der Landes-Fürstlichen Obersten Obwaltung und allgemeinen Einschränkung unterworfen gewesen, mithin das Klostockische Strand-Recht kein Territorial-Recht, ausgemacht haben könne. Nichts ist natürlicher und unwidersprechlicher. Aber dagegen betrachte man die Folge, welche die Klostockische Abhandlung aus obiger Urkunde vom Jahr 1252. erpresset: Sie sagt: p. 104. „In diesem Recht übete nun Klostock abermal ein vorzügliches Regal aus.“ Wo ist doch das Strand-Recht? Wo ist dessen Ausübung mit einem standhaften oder nur vernünftig scheinenden Buchstab erwiesen? Ihre eigene Anzüge p. 103. und 104. ergeben vielmehr selbst, daß die Stadt Klostock das Strand-Recht nie gehabt, folglich auch nie ausgeübet hat. Es mag endlich unter die Unbesonnenheiten der Klostockischen Abhandlung gerechnet bleiben, daß sie p. 104. dieselbige Sache als ein vorzüglich Regal der Stadt Klostock gerühmet, welche sie p. 103. selbst aus einer Urkunde für eine abscheuliche, greuliche, heidnische, und unmenschliche Gewohnheit vorgestellet hatte.

§. 125.

Man übergehet unzählige Nichts-beweisende Neben-Dinge, mit welchen in der Klostockischen Abhandlung zum vermeinten Beweis einer Klostockischen Stadt-Territorial-Hoheit, von p. 104. bis 109. von einer Regelförmigen See-Tonne, von einem durchsichtigen Leuchten-Thurm, von einer kupfernen See-Leuchte, und dergleichen Armseligkeiten der alten Zeiten, viele Seiten angefüllet werden wollen.

Der Schluß davon auf eine Territorial-Hoheit der Stadt Rostock ist nichts gereimter, als der, aus der Niederlags-Gerechtigkeit der Städte Magdeburg, Leipzig und Stettin, auf die unbewiesene Niederlags-Gerechtigkeit der Stadt Rostock. Könnten jetztgenannte auswärtige Städte, zum Beweis der, der Stadt Rostock p. 105. angedichteten Niederlags-Gerechtigkeit, angezogen werden; so dieneten auch eben diese Städte gegen Rostock dahin zum Beweis, daß die Niederlags-Gerechtigkeit, weder eine offenkündige Territorial-Hoheit gebe, noch solche je irgendwo beweise. Befrage sich doch die Stadt Rostock in den von ihr selbst aufgerufenen ansehnlichen Städten, Magdeburg, Leipzig und Stettin, ob diese Städte daher wieder ihre Landes-Fürsten je eine Territorial-Hoheit zu begehren und zu behaupten, mithin ihr Haupt gegen ihre Landes-Fürsten zu erheben, gedacht haben oder gedenken, weil sie stehende Handel-Städte, und mit der Niederlags-Gerechtigkeit versehen sind. Die Stadt Rostock würde sich ihnen gewiß lächerlich machen. Und man stellt dahin, ob ihre Abhandlung es nicht schon jedem vernünftigen Leser geworden sey, da sie p. 106. die Niederlags-Gerechtigkeit in Rostock, bloß aus einer alten unbegreiflichen Bürger-Sprache, die sie selbst nicht mehr versteht, gegen offenkündige teutsche Rechte (§6) herleiten, und überhaupt aus Handel und Wandel, Kaufmanns-Verkehr, Waaren-Lagern, und dergleichen, allen mittelbaren Handlungs-Städten gemeinem Betrieb, Gründe der Territorial-Hoheit der Stadt Rostock, wieder den Landes-Fürsten sammeln wollen. (S. S. 122.)

§. 126.

Ein anders Zeichen der vorgeblichen Rostockischen Territorial-Hoheit will aus dem Münz-Recht genommen werden. Die Rostockische Abhandlung hat darüber von p. 109. bis p. 121. eine Weitläufigkeit aus Unwarheiten, Erdichtungen, Unerheblichkeiten und Widersprüchen zusammen gesetzt, die einem vernünftigen und aufmerksamen Leser den äußersten Ueberdruß erwecken muß. Ihr Haupt-Beweis-Grund behält immer den Ton der vorigen, der mit einem Streit-Satz anhebt, und nur allezeit mit einer ungeraimten Wahrscheinlichkeit ausgehet. Man erwege ihn, so wie er p. 112. buchstäblich lautet: „Weil die Stadt Rostock gleich Anfangs eine vollkommene Freyheit, und mit dem eigenen Gebiet zugleich alle demselben anhängende Gerechtsame erhalten; so sey kein Zweifel, daß sie sich nicht sogleich der, zu Territorial-Gerechtsamen gehörigen Freyheit, Münzen zu prägen, sollte bedienen haben.“ Wie klingt dieses in den Ohren eines jeden Lesers, der irgend rechtliche oder vernünftige Gründe und Beweise in ihrer Stärke und Schwäche zu empfinden gewohnt ist? Man hat nicht nöthig ein Rechts-Gelehrter zu seyn, um auf diese Beweis-Art der Rostockischen Abhandlung im stärksten Gegensatz folgender Gestalt zu erwiedern: „Weil die Stadt Rostock, laut ihrer eigenen Urkunden, alle Freyheiten und Gerechtigkeiten der Stadt nur ausdrücklich in Landes-Fürstlichen Privilegien oder Macht und Gnaden-Briefen empfangen, und mit ihrem Stadt-Gebiet nach und nach lauter gemessene Gerechtsame aus Landes-Fürstlicher Milde und Hoheit erhalten hat; so ist kein Zweifel, daß sie das Münz-Recht auch nicht anders als aus Landes-Fürstlicher Zuwendung
„be:

(96) Jci de Jure Stapulae apud Struv. in Corp. Jur. Publ. Imp. Rom. Germa. Cap. XIII. §. XXXI. XXXII. XXXIII. & XXXIV.

„bekommen.“ Dieser Gegensatz ist kein Geschöpf einer Schrankenlosen Erdichtung, und Juristischen Künsteley. Er ist eine natürliche Folge derjenigen Urkunden, welche theils die Rostockische Abhandlung selbst als ihre Beylagen ans Licht gebracht hat, theils hieneben geliefert sind. Man sehe die dritte und achtzehende Beylage der Rostockischen Abhandlung, und die, unter Num. 16. 21. und 33. hiebey befindliche Urkunden an! Sie sind aus den Jahren 1323. 1325. und 1361. In der ersten verleget der Landes-Fürst seine Münze, die er nach dem bekannten damaligen Zeit-Drauch, bisher in seinem Pallast und jedesmahligen Wohnsiß bey sich gehabt, und betreiben lassen, (97) in die Stadt Rostock selbst, und die Stadt Rostock erhält damit nichts mehr, als den bloßen verwahrlichen Besitz der Münze. Die Urkunde, oder vielmehr der Landes-Fürst in derselben, sagt wirklich dieses:

Adjicientes quod monetam nostram in ipsa civitate habeant, & de nostro consensu ac scitu custodiant, & nusquam alias in terris nostris in locis inconluctis denarii fabricentur.

Hiermit hatte die Stadt Rostock zwar die Landes-Fürstliche Münz-Stätte in der Stadt, aber damit noch nicht das Münz-Recht selbst. Dazu gehörete eine neue und besondere Verleihung. Es ist ebenfals bekannt, daß zu damaligen Zeiten weder Land- noch Reichs-Städte das Münz-Recht hatten, sondern solches erst in den neuern Zeiten durch Landes-Fürst- oder Kayserliche Privilegia erhielten (98). Von der Stadt Rostock insonderheit beweisen die Rostockischen Urkunden diese allgemeine historische Wahrheit aufs unwidersprechlichste. Der bloße Augenschein ist nur dazu nöthig. In den Jahren 1325. und 1361. überliessen die Landes-Fürsten ihre Münze zum Pfenning-Schlagen verkäuflich an die Stadt Rostock, und gaben der Stadt dabey entweder den Münz-Fuß und die Münz-Gesetze, wornach die Stadt diese gewisse Art Münze an Pfenningen zu prägen gehalten seyn sollte, oder auch Erweiterungen und Freyheiten, die nur Landes-Fürsten geben konnten, und die eine Land-Stadt nicht eigenmächtig ausüben durfte. Man findet alles in den schon angezogenen Beylagen Num. 16. 21. 33. und in den §§. 92. und 100. ganz deutlich und unstreitig zusammen. Aus allem dem fließet, daß die Stadt Rostock das Münz-Recht nicht ursprünglich gehabt, noch haben können, sondern lediglich aus Landes-Fürstlichem Eigenthum und Wohlgefallen erhalten habe.

§. 127.

Eine Rostockische Territorial-Herrlichkeit in dem Rostockischen Münz-Recht ist demnach eben so ungereimt, als eine Rostockische Territorial-Herrlichkeit aus der Rostocker Heyde, oder aus der Strohm- und See-Fischeren. Alles kam aus den überlassenden Händen der Landes-Fürsten zum Besitz und Genuß der Stadt. Gäbe das an Städte von den Landes-Fürsten überlassene Münz-Recht je einen Schein der Territorial-Gerechtfame; so müste die Stadt Rostock auch zugeben, daß die ebenfals in der Herrschaft Rostock belegene Land-Städte Ribnitz, Sülz, Marlow, Tesin, Crövelin, und sogar die Fischer-Hütten zu Warnemünde

d. Land. Fürst in Rost. I. Th. III. Abth. Dd

auch

(97) BUDER. de Monet. Princ. & Civ. Germ. §. I. II.

(98) BUDER. a. a. O. §. VI. p. 5.

auch die Territorial-Hoheit gehabt hätten. Denn, selbst die 18te Beilage der Klostockischen Abhandlung, welche hiebey im Num. 21. begriffen ist, beweiset überzeugentlich, daß in allen diesen benannten Orten schon vor dem Jahr 1325. und also noch eher gemünzet worden, als die Stadt Klostock das Pfenning-Münz-Recht vom Landes-Fürsten erhalten hatte. So wenig aber diese Städte als Land-Städte jemahls einer Territorial-Hoheit fähig gewesen; eben so wenig hat es auch die Stadt Klostock seyn können. Sie hat folglich auch nicht das Münz-Recht als ein ursprünglich eigenes Stadt-Territorial-Recht, oder als ein eigenes Stadt-Regal gehabt. Alles, was die Klostockische Abhandlung p. 112. und 113. des Endes aus Westphalen oder Lübeck für sich anziehen wollen, ist offenbar wider Klostock. Denn ihr eigener Zeuge, auf den sie sich beruffet, der Rechtsgelehrte Carrach, sagt an der, von der Klostockischen Abhandlung angezogenen Stelle p. 112. unten, ausdrücklich: Daß, wenn einige Städte in Westphalen kleine Münze geschlagen, solches lediglich auf Erlaubniß des Territorial-Herrn geschehen. Ja er bedienet sich gar zum Beweis, daß das Münz-Recht ein Stück der Landes-Fürstlichen Territorial-Hoheit sey, unter andern auch der, von den Herzogen zu Mecklenburg an ihre Land-Städte verliehenen Münz-Berechtigung (99). Der Geschichtschreiber Helmold aber versichert, so viel Lübeck betrifft, mit klaren Worten: Daß, der damalige Lübeckische Ober-Herr, Herzog Henrich der Löwe in Lübeck eine Münze errichtet habe. Beide Anzüge sind also wider die Klostockische Abhandlung, die gewohnt ist, entweder ihren eigenen Zeugen und Gewährs-Männern selbst zu widersprechen, oder auch sich und ihren Sagen durch selbige ins Angesicht widersprechen zu lassen. Das nächste Exempel davon ist p. 112. und 113. der Klostockischen Abhandlung zur Stelle. Sie soll und will ein ursprünglich eigenes Stadt-Münz-Recht beweisen: Und sie beweiset Münz-Rechte, die nur aus Landes- und Ober-Herrlicher Verleihung und Gestattung entstanden. Dabey kann man es disseits bewenden lassen.

§. 128.

Nimm sie endlich ihre Zuflucht zu den Klostockischen Stadt-Büchern und Urkunden; so sind auch diese zu dem Beweis der Klostockischen Territorial-Hoheit aus dem Münz-Recht ganz untauglich. Das Klostockische Stadt-Buch hat an sich in diesem Fall zu Recht keinen Glauben, und gibt keinen Beweis. Am allerwenigsten beweiset es in abgerissenen Stücken ohne Zusammenhang und ohne Geschichts-Umstände (100). Aber was sagt es allenfalls so unförmlich, wie es die Klostockische Abhandlung reden läßt? Es sagt nichts weiter, als daß in der Stadt Klostock im Jahr 1260. ein Münz-Meister und eine Münze gewesen. Das kann man zugeben. Nichts war natürlicher. Es war eine Landes-Fürstliche Münze in Klostock. Es war also auch ein Landes-Fürstlicher Münz-Meister da (S. Beyl. N. 16. und §. 126). Das Klostockische Stadt-Buch sagt nicht: Daß es der Stadt Klostock eigene Münze und eigener Münz-Meister gewesen. Das mußte es aber nicht allein sagen, wenn es etwas beweisen sollte, sondern es mußte auch sagen, daß Klostock aus eigenem Territorial-Recht eine Münze und einen Münz-Meister gehalten.

Das

(99) CARRACH. de Regali, eudendi Monetam ex Jure Territoriali competente §. XVI. add. §. XLIII.

(100) S. FRITSCH. de Jur. Archiv. Cap. VII. n. 49. 50. u. 2.

Das ist der zu beweisende Gegenstand, zu welchem ein blosses beyläufiges Wort des Stadt-Buchs von Münze und Münz-Meister um so weniger helfen kann, da es vom Jahr 1260. redet, und hingegen aus der Urkunde unterm Num. 16. unstreitig ist, daß erst im Jahr 1323. Kostock die Landes-Fürstliche Münze aus dem Landes-Fürstlichen Pallast in die Stadt bekommen, und die Urkunde unterm Num. 21. beweiset, daß die Stadt Kostock erst im Jahr 1325. das Recht, Pfenninge zu schlagen, vom Landes-Fürsten erhalten habe. Eben so verhält es sich mit den p. 114. der Klostockischen Abhandlung, angeführten Stellen der Urkunden. Diese gedenken bey andern Handlungen gelegentlich der Klostockischen Münze. Allein! des Klostockischen Landes-Fürsten Münze war auch Klostockische Münze, und gar Klostockische Stadt-Münze wie Klostockische Land-Münze. Die Münzen der Landes-Fürsten erhielten die Nahmen nach den Haupt-Münz-Städten einer jeden Landes-Herrschaft. So ward auch die Münze des Klostockischen Landes-Fürsten die Münze von Klostock genannt. Will gleich die Klostockische Abhandlung den, vielmahl als nichtig gewiesenen Unterschied zwischen Stadt und Herrschaft Klostock in Absicht auf die Landes-Fürstliche Hoheit, auch bey der Münze abereinst anwenden, und p. 114. die Klostockische Stadt-Münze von der Klostockischen Landes-Münze unterschieden angeben; so redet ihre eigene 18te Beylage, welche hiebey die 21ste Urkunde ausmacht, gar offenbar wieder sie. Es wär eine Münze, wie ein Landes-Herr in der Stadt und Herrschaft Klostock. Was aber die aus dem von Westphalen angezogenen Urkunden betrifft; so empfehlet man jedem Leser die eigene Nachsicht derselben, um selbst gewahr zu werden, wie wenig aufrichtig die Klostockische Abhandlung auch darin zu Werke gegangen. Es sind nicht nur die angezogenen Urkunden nicht von Klostockischen Landes-Fürsten, hingegen offenbar von Mecklenburgischen oder Werlischen Fürsten in der Stadt Klostock gefertigt worden, sondern die Klostockische Abhandlung dichtet auch dem Klostockischen Landes-Fürsten Worte und Urkunden an, die nicht von ihm, sondern wirklich von den Fürsten Henrich und Johann von Mecklenburg, ergangen sind. Diese reden von ihren Land-üblichen Münzen ausdrücklich. Die Klostockische Abhandlung sucht also auch hier den Leser nur zu berücken, und die Klostockische Stadt-Territorial-Gerechtfame in dem Münz-Recht fällt, wie alle vorige in ihr Nichts dahin. Es ergiebet sich endlich aus den Urkunden unterm Num. 21. und 33. diese schließliche Beobachtung, daß das, der Stadt Klostock im Drey- und Vierzehenden Jahrhundert überlassene Münz-Recht bloß seinen Bestand und Bezug auf damahlige Zeiten habe. Die Kauf-Briefe schränken sich nicht nur bloß auf Pfenninge, und also auf eine gewisse, längst nicht mehr gang- und schlagbare Münz-Gattung ein, sondern sie deuten auch merklich genug an, daß die Stadt Klostock, bey heut zu Tage im Reich nach den Reichs-Verfegen ganz anders gewandtem Münz-Wesen, aus diesen Kauf-Briefen kein heutiges Münz-Recht haben noch behaupten könne. Nächst der selbst redenden Natur der Sache zeigt es auch die Observanz der mitlern Zeiten, daß dergleichen Münz-Verkauf sich an und für sich selbst nicht weiter, als auf die Lebens- und Regierungs-Zeit des verkaufenden Landes-Fürsten, erstrecket. Denn, im Jahr 1325. verkaufte der Vater, und im Jahr 1361. wiederum dessen Sohn die Pfenning-Münze in Klostock (S. Beyl. 21. und 31.) zum klaren Beweiß, daß nicht das beständige Eigenthum des Regals selbst, sondern nur dessen, an eines jeden Landes-Fürsten Regierungs-Jahre gebundener Nieß-Brauch, verkauft worden.

In weiterm Verfolg der Kostoekischen Stadt-Territorial-Gerechtfame und derselben Beweise, findet sich p. 121. 122. und 123. auch die Jagd und Fischerey mit unter den Beweisen der Territorial-Gerechtfamen aufgeföhret. In dieser Eigenschaft erscheinen die Jagden und Fischereyen in Teutschland vielleicht zum erstenmahl. Die Territorial-Hoheit kann zwar auf Jagd- und Fischerey-Gerechtigkeith einigen Schluß und Anspruch geben: Aber der Schluß und Anspruch von der Jagd und Fischerey auf die Territorial-Hoheit ist ungereimt (101). Diesen Schluß, diesen Anspruch findet man aber in der Kostoekischen Abhandlung. Die Stadt Kostoek hat kein Territorium, folglich auch kein Territorial-Hoheit (S. S. 108. und 109). Sie kann also auf die Jagd- und Fischerey-Gerechtigkeith aus dem Titul der Territorial-Hoheit, ohnmöglich den mindesten Anspruch machen. Da sie gleichwohl Jagd und Fischerey hat, die man ihr nicht streitig zu machen gedenket; so muß man ihr auch den wahren Grund und Titul, aus welchem sie zu der Jagd- und Fischerey-Gerechtigkeith gelanget ist, ganz aufrichtig zu erkennen geben. Hier ist er: Die Stadt Kostoek hat das Recht in ihrem Bezirk zu jagen und zu fischen, nicht aus ursprünglicher Territorial-Hoheit, und eigener Herrlichkeit der Stadt, sondern entweder in dem, vom Landes-Fürsten bey Errichtung der Stadt zugleich angewiesenen Stadt-Bezirk, nach dem Privat-Recht aller Privat-Eigenthümer und Besizer, die, wie einige behaupten, vermöge teutscher Gewohnheiten in ihren Gütern jagen und fischen durften, oder auch bey erweiterten Begüterungen der Stadt vom Landes-Fürstlichen Eigenthum, aus Landes-Fürstlicher ausdrücklicher Ueberlassung und Gestattung. Das ist der wahre Grund der Kostoekischen Jagd- und Fischerey-Gerechtigkeith, wie Natur, Recht, Billigkeit und Geschichte ihn ergeben. Sehe die Stadt doch ihre Privilegia an! Sind darin nicht Jagden und Fischereyen verlichen und bestätiget? Wären Jagden und Fischereyen Gerechtfame der Territorial-Hoheit, und hätte Kostoek die Territorial-Hoheit; so wüßte man von keinen Kostoekischen Privilegien darüber. Denn welche Territorial-Hoheit in der Welt läßet sich ihre natur- und eigenthümliche Gerechtfame in ihrem Eigenthum, von einer andern Territorial-Hoheit in Privilegien bestätigen? Die Stadt Kostoek ist von Landes-Fürsten zu Landes-Fürsten in Kostoek wachsam und bemühet gewesen, die Bestätigung ihrer Freyheiten und Gerechtigkeiten in Macht- und Gnaden-Briefen ihrer Landes-Fürsten zu erhalten. Aus diesen von Zeit zu Zeit bestätigten Freyheiten und Gerechtigkeiten sollen endlich gar Territorial-Gerechtfame, das ist, solche Gerechtfame werden, welche die Stadt Kostoek aus eigener Macht und Berechtigung haben will. So braucht es keiner Privilegien. Allein! begeben sich die Stadt Kostoek derselben einmahl auf eine kurze Zeit. Gebe sie ihre Privilegia, als von ihr so oft verleugnete, mithin ihr, des Stadt-Raths Meynung nach, unnütze Dinge, an die Herzoge von Mecklenburg zurück! Man wird sodann eine Territorial-Herrlichkeit in Kostoek sehen, die nicht ihres gleichen hat. Die ganze Territorial-Herrlichkeit der Stadt Kostoek, dürfte wenigstens so dann weder jagen noch fischen. Sie wäre der Zoll-Pflichtigkeit unterworfen. Sie hätte weder Lübeckisch noch Schwerinische Rechte. Sie würde wieder in einen doppelten Rath und doppeltes Gericht zurück fallen. Sie würde den Landes-Fürstlichen Voigt in Kostoekischen Gerichts- und Stadt-Wesen den Stab führen sehen. Sie müßte alle gerichtliche Strafs

(101) S. HERT. de Superiorit. Territ. §. 65:

MAIER de Jure venandi. p. 269.

Struben Neben-Stunden, 1. Th. 2te Abh. §§. VI. IX. u. f.

Straf-Gelder an die Herzoge von Mecklenburg zurück geben. Ihre Rechte an die Stadt-Mühlen fielen den Herzogen von Mecklenburg wieder anheim. Sie würde die Bestungs-Werke an dem Bramover-Thor, und längst der Warnow, lauter veste Plätze von den Herzogen von Mecklenburg hergestellt, sehen. Sie würde das Patronat-Recht über die Marien-Schulen, das ganze Warnemünde in die Hand, aus der sie es empfangen, mit einem Worte, die von den Vorfahren der Herzoge von Mecklenburg erbaute Stadt Rostock wiederum in das Nichts zurück fallen sehen, aus welchem sie entsprungen. Der Stadt-Rath wähle sich dann die Territorial-Herrlichkeiten aus, die ihm, nach solchem Zurück- und Heimfall, bleiben würden! Siehet er noch nicht, daß er entweder die Landes-Fürstlichen Privilegia in Rostock zu erkennen und zu verehren, anfangen, oder sich auch nichts zu haben, erklären müsse. So stehets überhaupt; so stehets insonderheit mit der Jagd- und Fischeren-Gerechtigkeit. Will der Stadt-Rath diese, nach Unterschied der angewachsenen Stadt-Begüterungen, und deren Eigenschaft, entweder aus den Grund gemeiner Bürgerlicher Rechte, oder aus dem Titel Landes-Fürstlicher Ueberlassung, weiter haben und ausüben; so wird ihm keines davon gekränkt werden. Will er aber aus einer sogenannten eigenen Territorial-Herrlichkeit jagen und fischen; so mag es immier so lange geschehen, bis die Landes-Fürsten es irgend gefährlich finden können, in ihrer Territorial-Vorherrschaft, eine neue Rostockische Territorial-Herrlichkeit im Jagd- und Fischer-Habit, Territorial-Gerechtfame spielen zu sehen.

§. 130.

Endlich stellet die Rostockische Abhandlung p. 123. §. 25. den Stadt-Rath und die Rath-Versammlung in der Stadt Rostock, als ein Wahrzeichen der Rostockischen Stadt-Territorial-Herrlichkeit auf. Die Führung des Stadt-Regiments, und die Besorgung allgemeiner Stadt-Sachen, inn- und ausserhalb der Stadt, durch einen, aus eigener Wahl niedergesetzten Rath, wird unter die Beweise angeführet, daß die Stadt Rostock eine eigene Territorial-Hoheit habe. Hätte der Rostockische Stadt-Rath mit einer bedachtsamen Gründlichkeit zu schreiben vermögend seyn können; so würde er selbst befunden haben, daß eben die erste Aufkunft und Einrichtung des Rostockischen Stadt-Raths, aus welcher er einen Beweis der eigenen oder ursprünglichen Rostockischen Territorial-Hoheit ableiten wollen, grade den stärksten Beweis von der offenbaren Unterwürffigkeit und Unterthänigkeit der Stadt und ihres Rathes unter dem Landes-Fürsten, ausmache. Ein billiger Leser, wird sich bey diesem Articul, seine eigene aufmerksame Folge und Prüfung der disseitigen Grund- und Folge-Sätze, nicht verdriessen lassen. Man wird ihm lauter bewährtes aus den Rostockischen Geschichten und Urkunden vorlegen. Man wird ihm folglich all das Fremde und Unerhebliche ersparen, daß die Rostockische Abhandlung p. 124. von der ehemahligen Bestellung des Rathes zu Soest, zu Lübeck, zu Hamburg, im Braunschweigischen, und bey den alten Friesen, um die Aufmerksamkeit der Leser, so viel möglich, zu zerstreuen, auf die Bahn gebracht. Die Stadt Rostock und ihre ursprüngliche Rath-Bestellung, soll lediglich allein der Vorwurf der Betrachtung bleiben. Die Rostockische Abhandlung bildet p. 124. den Ursprung des Stadt-Raths in Rostock auf folgende Art ab. Sie schreibt wörtlich also:

„Da die Westphälinger und Lübecker zuerst diesen Ort (die Stadt Rostock) erbauet, und solche nach ihrer Verfassung eingerichtet; so ist wohl kein

D. Land. Fürst in Kost. I. Th. III. Abth.

E e

„Zweifel,

„Zweifel, daß sie nach Gewohnheit der Städte, aus welchen sie kamen,
sich einen eigenen Rath bestellet.“

Was urtheilet ein denkender Leser von diesem Satz der Rostockischen Abhandlung? Bis her hatte sie durchgehends und noch p. 33. Sächsischen Colonisten, und einem Sächsischen Volk, die Erbauung der Stadt Rostock, als eine unstreitige Wahrheit zugeschrieben. Jetzt findet sie gut, an deren Stelle, Westphälinger und Lübecker als Erbauer der Stadt Rostock, erscheinen zu lassen. Es sey ihr die eine wie die andere Unwahrheit verziehen. Allein! ihre Art, daraus zu schließen und zu beweisen, leidet keine Nachsicht. Sie folgert und behauptet:

„Das Recht, sich selbst einen eigenen Rath zu machen, fließe aus der allgemeinen Freyheit des bauenden Volks. Von der ersten Wahl des Rostockischen Raths ließe sich kein anderer Begriff machen: Eben dieser Begriff werde auch von dem alten Geschicht-Schreiber Cörner bestätigt.“

Was bestätigt und bezeuget denn dieser Cörner? Man wird, zur völligen Sicherheit des Lesers, dessen eigene Worte, so, wie sie die Rostockische Abhandlung, obwohl unvollständig, und im Latein angeführt, treulich verteutschet hieher setzen müssen. Cörner sagt:

Pribislav, König und Fürst der Obotriten, hat im Jahr 1172. Befehl der Lübeckischen Cronik, die Stadt Rostock aus einem kleinen Städtlein gestiftet, und, indem er sie längst dem Warnow-Fluß gezogen, vergrößert; den Bürgern aber die Macht gegeben, den Rath nach der Form und Art der Stadt Lübeck, zu bestellen.

Ist dieses nicht Sonnenklar wieder den Satz und Begriff der Rostockischen Abhandlung? Ist hieraus im geringsten ersichtlich, daß die eigene Bestellung des Raths, eine Folge der vollkommenen oder allgemeinen Freyheit des bauenden Volks, gewesen? Oder ist nicht vielmehr die Rostockische Abhandlung hieraus, als mit ihren eigenen Waffen dahin überwunden: Daß, wie die Stiftung und Erweiterung der Stadt Rostock ein Werk des Landes-Fürsten Pribislav, also auch die Bestellung des dasigen Stadt-Raths, ein Werk der Macht des Landes-Fürsten gewesen, indem er die Macht, den Rath zu bestellen, der Bürgerschaft gab. Der die Macht gab, den Rath zu bestellen, bey dem mußte die Macht der Raths-Bestellung ursprünglich selbst wohnen. Das war bey dem Landes-Fürsten. Der gab der Bürgerschaft nicht allein die Macht, den Rath zu bestellen, sondern auch die Macht, ihn nach Lübeckischem Fuß, aufzurichten. Zeigt das nicht den Landes-Fürsten in Rostock bey dem Ursprung der Stadt und des Stadt-Raths, gleich mächtig? Wie reimet sich aber das Cörnerische klare Zeugniß, zu den Erdichtungen der Rostockischen Abhandlung, von der ursprünglichen Raths-Wahl, aus der vollkommenen Freyheit des bauenden Volks? Von der ursprünglichen Macht und Freyheit der Stadt selbst, und ihres unmittelbaren Raths? Die ganze Welt wird über die Rostockische Abhandlung, unter andern auch an dieser Stelle, den Ausspruch thun, daß sie ein wahres Muster, einer ungerathenen Streit-Schrift sey, in welcher Unwahrheit, eigener Widerspruch, und Fehlsamkeit in Vernunft- und Rechts-Schlüssen, mit einander um die Ober-Hand streiten. Man begnügt sich dieses, die sogenannte eigene freye Wahl des freyen Volks, zu eigener Bestellung eines unmittelbaren Raths in Rostock, mit dem eigenen, in der Rostockischen Abhandlung, auf-

gebracht

gebrachten Cörnerischen Geschichtszeugniß, zu nicht zu machen. Man schließt natürlich also: Muß die Rostockische Abhandlung selbst zugeben und beweisen: 1) Daß die Bürgerschaft in Rostock die Macht, ihren Rath nach Lübeckischer Art zu bestellen, von ihrem Landes-Fürsten empfangen, und daß 2) die Bestellung des Raths im Jahr 1172. nach Art des Lübeckischen Raths, der damals vom Herzog dem Löwen abhängig war, (S. S. 54. und die Rostockische Abhandlung p. 126.) geschehen müssen; so ist die Ober-Herrschaft des Landes-Fürsten über die Stadt und den Rath zu Rostock, mithin die Abhängigkeit der Stadt und Bürgerschaft, nebst dem von ihr, aus Vollmacht vom Landes-Fürsten, gemachten Stadt-Rath, von der Rostockischen Ausführung selbst, durch die Gründe bewiesen, aus welchen sie die Unmittelbarkeit und Unabhängigkeit des Stadt-Raths beweisen wollen. Ist nun dieses, wie es Niemand leugnen kann, gewiß; so ist auch gewiß, daß der Stadt-Rath von Rostock kein Bild oder Kennzeichen der Rostockischen Stadt-Territorial-Hoheit abgeben könne, mithin von der Rostockischen Abhandlung dafür, ohne Ueberlegung und Vortheil, sehr übel aufgestellt sey.

§. 131.

Vergebens ist es demnach, wenn die Rostockische Abhandlung von p. 128. bis 140. eine, bis in die geringsten Stadt- und Raths-Dienste ausgedehnte Vorstellung, von der willkürlichen und ungemessenen Macht des Stadt-Raths in Rostock darlegen wollen. Man weiß den Ursprung der Macht, aus welcher der Rath in Rostock entstanden. Man weiß den Maas-Stab, an welchen der Rath zugleich gewiesen ward. Er war nichts weniger als unmittelbar und unumschränkt in Ansehung der Stadt-Verfassung. Die Rostockische Abhandlung hat hämisch genug, aber desto weniger rühmlich gehandelt, daß sie die Urkunde vom Jahr 1262. welche disseits oben unterm Num. 4. beygebracht ist, bey ihrer Abhandlung fehlen läßt. Man muß sie hier aber destomehr nochmals empfehlen. Sie zeigt den Landes-Fürsten in Rostock als Ober-Herrn auch über den Stadt-Rath, über seine Amts-Verwaltung, und über seine Einrichtung, gar zu deutlich. Konnte der Stadt-Rath in Rostock noch im Jahr 1262. in seinem gedoppelten Stand und Wesen keine eigenmächtige Veränderung machen; konnte er nicht aus zween eins, das ist, aus zween Raths-Stühlen nur einen, und aus zweyen Stadt-Gerichten eins machen; mußte er sich dazu der Landes-Fürstlichen Erlaubniß und Anordnung bedürftig erkennen; und durfte also der Landes-Fürst setzen, verstaten und verordnen, daß an Statt des vorherigen doppelten oder getheilten, künftig ein Rath und ein Gericht der ganzen Stadt seyn solle; So bleibt für den Stadt-Rath zu Rostock kein Schatten der ursprünglichen Herrlichkeit und willkürlichen Stadt-Regierung, mithin kein Schatten einer Rostockischen Territorial-Hoheit, übrig. Der Stadt-Rath war den Personen nach, ein Werk der Bürgerschaft, die ihre Macht, den Rath zu machen, vom Landes-Fürsten empfangen hatte (S. 130.) Der Stadt-Rath war seiner Einrichtung nach, vom Landes-Fürsten an gewisse Form und Norm, das ist, an das Lübeckische Recht, gewiesen (S. Beyl. N. 2.) Die Raths- und Gerichts-Verfassung ward endlich gar vom Landes-Fürsten zusammen gezogen (Beyl. N. 4.) Was will man mehr, um von der Abhängigkeit der Stadt Rostock und ihres Raths vom Landes-Fürsten überzeugt zu seyn? Zur Stadt-Regiments-Führung hatte der Stadt-Rath das Lübeckische Recht und Stadt-Wesen, als eine ausdrückliche Landes-Fürstliche Vorschrift. Aus

diesen Wahrheiten erklären sich alle Theile der Kostockischen Stadt- und Raths- Einrichtung in Gerichts- und Policen-Anstalten, die der Natur nach, der Obersten Landes-Fürstlichen Aufsicht und höchsten Stadt-Obrigkeit untergeordnet waren und blieben.

§. 132.

Dem Gedicht der Kostockischen Territorial-Hoheit hat übrigens der Kostockischen Abhandlung die in allen Urkunden dieser Zeit vorkommende Benennung **Burgenses**, wenn von den Einwohnern der Stadt Kostock die Rede gewesen ist, nicht gefallen wollen. Territorial-Herren und doch zugleich **Burgenses** eines Landes-Fürsten zu seyn, wollte sich nicht reimen lassen. Also mußte eine neue Erdichtung einem Gedicht zu Hülfe kommen. Es werden p. 134. der Kostockischen Abhandlung, wider alle einmüthige Zeugnisse der bewährtesten Geschicht-Schreiber, aus unterthänigen Bürgern und Einwohnern vester Plätze oder Burge, aus Burg-geseffenen oder **Burgensibus**, die vornehmsten, den Stadt- und Bestungs-Bau dirigirende Einwohner. Ein neues Gedicht, das sich zu dem, von der Territorial-Hoheit der Stadt Kostock, reimet. Das sich aber auch schon selbst aus der Quelle widerleget, aus welcher es die Kostockische Abhandlung schöpfen wollen. Man sehe selbst die rechtliche Ausführung (102) an, aus welcher die Kostockische Abhandlung ihr Gedicht von Bau-Dirigenden vornehmsten Stadt-Einwohnern, unter dem Namen **Burgenses**, zu behaupten sich nicht scheuen mögen. Eben an der von ihr angezogenen Stelle wird nur zu beweisen gesucht, daß die Leute, welche der Kaiser **Heinrich** bey Errichtung der Städte in Teutschland zu ihrer Besatzung bestellet, aus solchen Leuten bestanden, die den Mittelstand zwischen dem Adel- und Bauer-Stand ausgemacht. So schreibt die Kostockische Abhandlung immer wider ihre eigene Zeugen, wie sie immer gegen ihre Urkunden schreibt, indem sie doch aus selbigen, und also diplomatisch schreiben will. Sie versichert zum Exempel p. 134: Die Benennung der vornehmsten Erbauer dieser Stadt mit dem Namen: **Burgenses** sey älter als der **Consulum**: Ohngeachtet ihre erste Beylage aus dem Jahr 1218. **Consules** nennet, und noch nichts von **Burgensen** weiß. Diese kamen erst in der Urkunde vom Jahr 1262. zum ersten mal, und also 44 Jahr später vor (S. Beyl. unterm N. 2. und 4.) Kann man das diplomatisch schreiben heißen? Uebrigens mag es bey dem allgemeinen und offenkündigen Begriff der **Burgensium**, der schon oben §§. 75. 111. und 112. auch sonst von bewährten Geschicht-Schreibern und Rechts-Gelehrten ausser allen Zweifel gesetzt worden, sein Bewenden haben (103). Scheinet es aber der Kostockischen Abhandlung eine Merkwürdigkeit zu seyn, deren Erklärung ihr p. 135. nicht möglich fallen wollen, daß in den ersten Kostockischen Verkauf- und Verleihungs-Briefen, welche der Stadt von ihren Herren ertheilet worden, niemalsen der **Consulum**, sondern immer der **Burgensium**, der **Consulum** aber nur als Zeugen Erwähnung geschicht; so ist die Auflösung dieser Aufgabe

(102) HOMMEL. Comment. de Particula von nostris temporib. Nobilitatis caractere Cap. II. p. 11. und 12.

(103) S. BUDER de Operis BURGENSIIUM. §§. VII. IX. XI. XIII. XVI. XXI. XXIX. XXX. allwo der gründliche Beweis sich dahin zusammen ziehet, daß die **BURGENSES**, ihrem Begriff und Dienst nach, anfänglich aus dem Stand der **Knechtschaft und Unterthänigkeit**, mithin aus der **Herrschaftlichen Macht und Gewalt** über dieselben, entsprossen sey, demnächst aber von der obersten oder **Territorial-Herrschaft** zu **Kriegs-Diensten** überhaupt, und besonders zu **Vertheidigung der Burge oder vester Plätze**, in Fällen der **Befehdungen und Kriegs-Gefahr**, bestimmt gewesen.
S. auch **Schwarzens** diplomatische Beschreibung der **Pommerschen Städte** p. 55.

gabe gar leicht. Die Landes-Herren handelten entweder mit gemeiner Stadt, oder begnadigten auch gemeine Stadt. Der Betrieb solcher gemeinen Stadt Geschäfte konnte ohnmöglich durch die ganze Gemeine geschehen. Das Wort: *Burgenses* begriff die gesammte Burggeseffenschaft in sich. Die Rath-Geber oder Rath-Männer der Stadt waren zu der Zeit Bediente und nicht gebietende Herren der Gemeine. Die Gemeine gebrauchte sich der Rath-Männer in Geschäften der Gemeine, wo die ganze Gemeine nicht persöhnlich handeln konnte. Daher waren die Rath-Männer, als Abgeordnete der Gemeine, zum Dienst bey dem Landes-Fürsten und zu Geschäften der Gemeine, die sie bey Hofe zu betreiben hatten. Die Fürsten, nahmen gemeiniglich bey feyerlichen Handlungen und Vollziehungen ihrer Macht und Gnaden-Briefe alle Vasallen, Dienst-Männer und Manne, die im Dienst um Ihnen waren, zu Zeugen, deren Gegenwart in den Urkunden namentlich ausgedruckt ward. Das ist alles so sehr bekannt, als wenig es der Klostokischen Abhandlung in ihrem Gedicht von der ursprünglichen Herrlichkeit des Stadt-Raths, ersprießlich ist. Das aber mit der Zeit aus Rath-Männern und Bedienten der gemeinen Stadt Klostok, Herren der Gemeine, erwachsen sind, ist lediglich eine Nachsicht und Hinzlässigkeit der Bürgerschaft oder Gemeine. Es würde nur wenige Nachsicht der Landes-Fürsten dazu gehören; so erwüchse gar in Klostok ein unum-schränkter Stadt-Rath.

S. 133.

§u den Beweisen der seichten Recht-Gelehrsamkeit, die in der ganzen Klostokischen Abhandlung herrschet, gehöret auch dieses, wenn sie p. 140. §. 27. sich also vernehmen läßt: "Zu dem Beweis, daß die Stadt Klostok gleich von Anfang wirkliche Hoheits-Rechte auszeibet, gehöret ferner ihre jederzeit gehabte *Autonomie*, oder das Recht, der Stadt nützliche und nöthige Verordnungen und Gesetze zu machen." Auch angehende Rechts-Beflissene wissen schon, daß *Autonomie* nicht das Recht, Ordnungen und Gesetze zu machen, sondern die Freyheit bedeute, nach eigenen Gesetzen zu leben, und keinen gegebenen Rechten unterworfen zu seyn. (104). Der gar grosse Unterschied der Begriffe fällt einem jeden in die Augen. Das Recht, Statuten, Ordnungen und Gesetze in einer *Municipal*: oder mittelbaren und land-säßigen Stadt zu machen, stiesset aus dem Begriff eines jedweden erlaubten Collegii, daß in seiner Maasse nach teutschen und römischen Rechten, allemal befugt ist, in Sachen, welche die Verwaltung der Policen und Gerichts-Verfassung der Stadt oder des Collegii, betreffen, vernünftige und billige Statuten, Bestimmungen und Vorsehungen, die in ihrer Art den Gesetzen gleichen, zu machen. In diesem Stück hat also die Stadt Klostok nichts als ein, mit andern *Municipal*: und land-Städten, wie mit allen auf Landes-Obrigkeittliches Zulassen gegründeten Collegiis, ja gar mit allen Zünften und Innungen, so viel die Regul betrifft, gemeines und gleiches Recht, das weder eine *Autonomie*, noch etwas Landes-Hoheitliches, auch nicht den geringsten Schatten nach, geben oder nehmen kann, weil sich alles nach dem Maaf der Privilegien und der, einmal vom Landes-Fürsten verliehenen oder anvertrauten Gewalt, versteht (105). Bey der Stadt Klostok und dem, derselben zugeschriebenen Recht, nöthige und

d. Land. Fürst in Kost. I. Th. III. Abth.

F f

nützlich

(104) CALEPIN. Diction. p. 168.

DE COCCEJI *Autonomia Jur. Gent.* Cap. XV. §§. 17. 18. 19. 20. 21.

(105) DE COCCEJI l. c. p. 245. in f.

BOEHMER. de *Natura Statutorum*, quæ in Civit. Provinc. condunt eorumque oblig. principis §§. VIII. IX. seqq.

WALDSCHMIDT de *Differ. Municip. Rom. & Urb. Germ. mediat.* §§. XVIII. XIX. XX.

nützliche Stadt-Ordnungen, und Stadt-Rechte zu machen, kommt es insonderheit auf diese merkwürdige Betrachtung an, daß die Stadt oder ihr Rath solches Recht entweder vor oder auch nach dem Jahr 1358. ausgeübet habe. Vor dem Jahr 1358. war der Landes-Fürstliche Voigt in Klostock. Wann nun damals das Recht, in Pollicen-Sachen und andern Stadt-Regiments-Geschäften, Verfügungen oder Ordnungen zu machen, ausgeübet worden; so hatte der Landes-Fürstliche Voigt daran den größten Antheil mit (106). Nach dem Jahr 1358. da die Landes-Fürstliche Voigten der Stadt mit aller Gerichtbarkeit vom Landes-Fürsten überlassen ward, (S. Beyl. unterm. N. 32.) konnte die Stadt freylich nützliche und nöthige Ordnungen auch in Pollicen- und Handwerks-Sachen alleine machen. Sie that es aber nicht aus eigenem Territorial-Recht, sondern Kraft der ihr vom Landes-Fürsten überlassenen völligen Gerichtbarkeit (107). Nunmehr wird sich über die sehr ungereimt gerühmte Autonomie der Stadt Klostock entscheidender urtheilen lassen. Da die Klostockische Abhandlung einen Grund-irrigen Begriff von Autonomie gehabt; so hat sie aus dem Miß-Verstand nichts anders als lauter Irr-Sätze und Widersprüche zu Papier bringen können. Hätte sie gewußt, daß eine Autonomie das Recht oder die Freyheit bedeute, ohne Abhängigkeit von Oberlich-gegebenen Rechten nach eigenen Gesetzen zu leben; so würde sie gefunden haben, daß sie, bey ihren eigenen Beylagen, den Begriff einer Klostockischen Autonomie ohnmöglich auf die Bahn bringen konnte. Es ist bekannt, und alle Stiftungs-Briefe der Städte mittler Zeiten ergeben es, daß sie fast alle in allgemeinen Ausdrücken von den Rechten und Verfassungen reden, und gemeiniglich den neuen Städten, die Rechte einer älteren benachbarten Stadt, verleihen. So ergieng es auch bey Stiftung der Stadt Klostock. Diese Stadt ward im Jahr 1172. und 1218. auf Lübeckisch Recht vom Landes-Fürsten Wohlthat-Weise begründet (S. S. 130. und Beyl. N. 2.) Solches ward ihr im Jahr 1252. vom Landes-Fürsten ausdrücklich weiter vergönnet (Beyl. N. 3.) Sie ward darin im Jahr 1323. wiederum bestätigt (Beyl. N. 16.) Und im Jahr 1349. ward diese Landes-Fürstliche Verleihung mit auf das Schwerinsche Recht erstreckt (Beyl. N. 28. 29. 30.) Kann nun daraus eine Freyheit nach eigenen, das ist, nach unverliehenen Gesetzen oder Rechten zu leben, mit dem mindesten Beyfall der gesunden Vernunft und bekannter Rechte vorgegeben werden? Man betrachte doch das Widersprechende und Ungereimte, wenn die Klostockische Abhandlung p. 141. und 142. behaupten will, „die Stadt Klostock habe eine Sächsische Autonomie bey dem ihr vom Landes-Fürsten gegebenen oder vorgeschriebenen Lübeckischem und Schwerinschem Recht gehabt: Noch andere Städte hätten eine Autonomie bey dem ihnen gegebenen Sorsischen Recht, haben können.“ Wiewol alle diese Seltsamkeiten sind der Klostockischen Abhandlung zu verzeihen, weil sie das Recht, Statuten zu machen, fehlsam für eine Autonomie gehalten, und weil sie nicht gewußt hat, daß, sobald eine Stadt nach Oberherrlich-verliehenen, oder vorgeschriebenen, oder nachgelassenen Rechten lebet, sie zwar alles, was die verliehenen Rechte einmal mit sich bringen, auszuüben, und daher auch in dem Exempel vom Lübeckischen Recht in Klostock, Statuten und Ordnungen in der Stadt und deren Gebieth, in so ferne sie den gemeinen Landes-Rechten und der Landes-Hoheit nicht entgegen sind, zu machen, befugt, mit allem dem aber von eis-

ner

(106) S. Hr. Canzley = Dir. Strubens Neben-Stunden I. Theil. V. Abh. S. III. p. 412. S. V. p. 419.

(107) S. von Ludewig in den Anmerk. über von Seckendorfs Fürsten-Staat. L. I. Cap. IV. S. 7.

ner Autonomie und Territorial-Herrlichkeit so weit entfernt bleibe, als sich Unterthanen von der höchsten Landes-Obrigkeit von Natur und Rechts-Wegen entfernt erkennen müssen. Lediglich in der Ordnung einer erb-unterthänigen, und von einem Landes-Fürsten abhängigen Stadt, hat demnach die Stadt Rostock und ihr Rath, auf den Grund der ihr verliehenen Lübeckischen und Schwerinischen Stadt-Rechte, diejenigen Ordnungen und Verfügungen in Stadt-Sachen zu machen, die diesen Rechten gemäß sind. Hiemit fallen abermal ganze Seiten unerheblicher Hand-Arbeit in der Rostockischen Abhandlung von p. 143. bis 148. dahin.

§. 134.

Nur die einzige Ausgelassenheit der Rostockischen Abhandlung, da sie p. 145. der Stadt Rostock das Begnadigungs-Recht der Verbrecher zuschreiben will, kan nicht übergangen werden. Die Rostockische Abhandlung hat Recht, wenn sie schreibt, daß das Begnadigungs-Recht zur Landes-Hoheit gerechnet werden müsse. Sie beweiset aber damit nicht, daß die Stadt Rostock die Landes-Hoheit habe, und noch weniger, daß sie das Begnadigungs-Recht je wirklich gehabt. Daß die Stadt Rostock keine Territorial-Hoheit je gehabt noch haben können, bleibt immer unwiederleglich bewiesen (S. S. 108. 109). Es kömmt also nur darauf an, welche Weise sie darüber beygebracht, daß die Stadt Rostock das Begnadigungs-Recht an Verbrechern ausgeübet. Diese Beweise sind keines bessern Gehalts, als alle vorige über Rostockische Hoheits-Rechte. Es wird p. 145. ein Stück aus dem Gerichts-Buch vom Jahr 1301. angeführet, das ein Begnadigungs-Recht und dessen Ausübung an Seiten des Raths, darthun soll. Es lautet mercklich also:

Im Jahr 1301. hatte Hermann Wunsch Hering von Fremden gekauft, solches anfänglich vor dem Rath geleugnet, und nachhero eingestanden. Um der Ursache willen sollte er enthauptet werden. Der Rath verzieh es ihm, und verwies ihn der Stadt.

Die Rostockische Abhandlung muß selbst bekennen, daß die Strafe der Enthauptung zu hart für einen Herings-Kauf zu seyn scheine, und daß daher andere beschwerliche Umstände hinzugekommen seyn müssen. Daraus folget, daß das, an sich in diesem Fall keinen Beweis ausmachende Gerichts-Buch desto weniger zum Beweis des vom Rostockischen Stadt-Rath ausgeübten Begnadigungs-Rechts angezogen werden könne (S. S. 128.) Ist das Begnadigungs-Recht eine Erlassung oder Milderung der Strafe eines, durch Urtheil und Recht verurtheilten Missethätters, wie denn kein anderer rechtlicher Begriff davon möglich ist; so beweiset der ganze Anzug der Rostockischen Abhandlung offenbar Nichts. Ein Verbrechen, dessen Natur unbekannt, eine Strafe, deren Recht oder Gesetzmäßigkeit zweifelhaft ist, geben keinen Beweis ab, in Fällen wo die Ausübung des Begnadigungs-Rechts dargethan werden soll. Das eigentliche Verbrechen des Missethätters ist unbekannt und unbestimmt. Man siehet keine verdammende Urtheil. Man siehet keine Begnadigung. Man siehet nur allenfalls eine verringerte Bestrafung. Geseht! der Herings-Kauf wäre gegen die Bürger-Sprache gewesen, wie die Rostockische Abhandlung anführet, nach welcher Gast mit Gast nicht handeln sollen; so bleibt abermal unbestimmt und unbegreiflich, was auch damit eigentlich gesagt oder verbohret worden. Ueberhaupt war auf einen solchen Handel zwischen Gast und Gast in der Bür-



ger: Sprache nur ausdrücklich eine Geld: Strafe von drey Mark Silbers gesetzt. Das ist ein beträchtlicher Umstand. Die Rostockische Abhandlung beweiset ihn mit ihrer eigenen Verlage Num. XXIX. p. LXXIX. ohne es selbst zu wissen, gar deutlich. Es ist also unmöglich, sich aus diesem Anzug einen Begriff von der Natur des Verbrechens und dessen Gefährlich: oder Geringfügigkeit zu machen. Wäre nun dem Missethäter allens: falls aus rechtlichen Ursachen eine außerordentliche Strafe auferleget; so hätte der Rath an ihm darunter noch kein Begnadigungs: Recht, sondern nur Gerechtigkeit, mithin die Pflicht eines gemeinen Richters ausgeübet, der zwar keine Milderung gegen den Buch: stab der Gesetze unternehmen darf, doch aber eine den Umständen des Verbrechens gemä: ße Verwandlung oder Einschränkung der Strafe zu machen befugt und verbunden ist (108). Man kann sich übrigens nach demjenigen, was die Rostockische Abhandlung besage §. 69. an den Worten der Landes: Fürstlichen Privilegien unternehmen können, zu ihr wohl versehen, daß sie bey einer Wort: Veränderung im Rostockischen Gerichts: Buch noch weniger Schwierigkeit gefunden haben mag. Es hat alles Ansehen, daß sie auch in dem Wort: Decollari, eine Verstümmelung begangen, und das Wort: Decolorari, welches zu damaligen Zeiten eine schimpfliche Entehrung, oder eine Art von Versekung ins schwarze Register bedeutete, und einem verbotenen Herings: Kauf ange: messener scheint, ihrem Zweck nicht so vorträglich gefunden habe. Die Redens: Art: Facere gratiam, beweiset auch nichts, weil eben diese auch von Privat: Personen zu Pri: vat: Personen, in Fällen bewiesener Nachsicht, gebraucht wird. Ja! der damalige Stadt: Schreiber ist um so weniger in seinem Latein als ein beweisender Zeuge anzuführen, da er gar gesetzt hat, Consules fecerunt sibi gratiam. Woraus Regelmäßig nichts folget, als daß die Bürgermeister sich selbst begnadiget haben. Es mag unterdessen mit dem alten Gerichts: Buch und mit dieser Missethat bewandt seyn, wie es will, so ist ein vom Rath ausgeübtes Begnadigungs: Recht daraus, wie Rechtens, gewiß nicht bewiesen.

§. 135.

Man hat also nur noch den andern Beweis der Rostockischen Abhandlung über das angebliche Begnadigungs: Recht, zu prüfen. Er ist p. 145. aus einem ebenfalls unbewährtem, alhier gar keinen Beweis machenden Stadt: Buch aus dem Jahr 1262. genommen. Der Anzug lautet also:

Biscop und Wimbelet hatten darinn eine Ausschweifung begangen, daß sie ein ge: wisses Haus erbrochen und ausgeräumt, aber das Entwandte wieder erstattet: Und dieses ward auf Fürbitte Herrn Woldemars verziehen.

Hier ist abermal kein rechter Begriff der Missethat, keine Urtheil, und keine Begnadigung des Stadt: Rathes, sondern allen Falls eine bloße Nachsicht einer geschehenen Mißhand: lung wahrzunehmen. Die Rostockische Abhandlung nennet dieses einen Vorfall, da der Rath auf Vorbitte des Landes: Herrn einigen Verbrechern die Strafe erlassen. Man will sich nicht dabey aufhalten, daß von dem Rath zu Rostock in dem Auszug kein Wort gedacht, und daß von einer Nachsicht auf eine Begnadigung eine sehr ungereimte Folge gemacht werde. Man hat nur die gar zu verwegene und unverzeihli: che Unwahrheit der Rostockischen Abhandlung, da sie schreiben mögen, die Verzeihung
sey

(108) LAUTERBACH. de Jure aggratiandi. Th. 4. Lit. C.
CHLADEN. de Arbitr. Jud. in comm. poen.
MOEGLING. de eo quod justum est in poenis Surrog.

sey auf Vorbitte des Landes-Fürsten geschehen, zu bemerken. Es ist wider die offenbare Geschichte, aus einem vorbittenden Herrn Woldemar einem vorbittenden Landes-Herrn vorzugeben. Wer weiß denn nicht, daß im Jahr 1262. als in welchem der Rath zu Rostock auf Vorbitte des Landes-Herrn Woldemar das Begnadigungs-Recht ausgeübet haben soll, der Landes-Herr nicht Woldemar sondern **Borwin** hiesse. Dieser war der regierende Landes-Herr, (109) und zwar derselbe, der in eben demselben Jahr 1262. dem Rath und der Stadt Rostock das Privilegium gegeben, daß nur ein Rath und Gericht in der Stadt seyn solle (S. Beyl. N. 4.) Derselbe liebeichelandes-Herr Borwin, der, um es mit den Worten der Rostockischen Nachrichten vom Jahr 1752. p. 102. auszudrücken, noch im Jahr 1264.

„Die abgebrannte Stadt Rostock, zum Trost seiner geliebten Rostockischen Bürger, mit noch mehreren Freyheiten und einem ansehnlichen Eigenthum bewillmete, und der Stadt den merklichen Schenkungs-Brief vom Jahr 1264. der unterm N. 5. hieneben zu lesen ist, erteilte. Man urtheile hieraus von der Aufrichtigkeit und Zuverlässigkeit der Rostockischen Abhandlung, die Landes-Herrn in Rostock ab- und einzusetzen, sich unterstehen können, wie sie es ihren sträflichen Absichten am gemäßigtesten gefunden. Herr Woldemar war bekanntermassen der zweite Prinz des Fürsten **Borwin III.** Hätte nun derselbe seine Vorbitte für die Missethäter eingeleget; so ist dennoch nicht bewiesen, daß es bey dem Rath zu Rostock geschehen. Es ist nicht bewiesen, daß es nicht bey dem Landes-Herrn selbst geschehen: Es ist nicht bewiesen, daß nicht der Landes-Herr selbst die Missethat verziehen. Es ist höchstens so viel als gewiß am Tage, daß in Rostock einer Missethat Nachsicht wiederfahren sey. Aber daraus folgt kein vom Rath ausgeübtes Begnadigungs-Recht. Ein Verbrechen übersehen, und einen verurtheilten Missethäter begnadigen, sind zwei Himmelweit unterschiedene Rechts-Begriffe. Man darf also zur Zeit allhier mit vollkommenen Rechts-Bestand schließen, daß die Rostockische Abhandlung den angemessenen Beweis des vom Stadt-Rath zu Rostock ausgeübten Begnadigungs-Rechts, nicht geführet, sondern damit, wie mit allen andern Annahmen, übel bestche. Eine einzige Haupt-Betrachtung über beyde, in diesem und dem vorhergehenden §. angeführte Criminal-Fälle, wird das ganze Rostockische Begnadigungs-Recht zerstören. Denn es ist nur dieser Umstand zu merken, daß beyde angezogene Fälle, wo der Rath zu Rostock das Begnadigungs-Recht ausgeübet haben will, aus den Jahren 1262. und 1301. mithin offenbar aus einer Zeit sind, da der Stadt-Rath zu Rostock noch nicht die Criminal-Gerichte hatte, sondern ein Fürstlicher Voigt in der Stadt besonders auch in peinlichen Fällen obwärtete. Nur erst im Jahr 1358. erhielt die Stadt Rostock vom Landes-Fürsten die Gerichte an Hals und Hand (S. Beyl. Num. 32.) Wie kann sie denn schon in den Jahren 1262. und 1301. das Begnadigungs-Recht an Verbrechern ausgeübet haben? Den Beweis des Begnadigungs-Rechts aus einer Zeit zu nehmen, da man noch nicht einmal die Gerichte an Hals und Hand gehabt hat, zeuget entweder von einer großen Unwissenheit in der Vernunft- und Rechts-Lehre, oder auch von einer Vermessenheit, die weder auf Recht noch auf Wahrheit Rücksicht zu nehmen gewohnt ist.

§. 136.

Es sollen weiter sogar die **Juden** zum Beweis der Territorial-Hoheit der Stadt Rostock behülflich seyn. Die Rostockische Abhandlung ziehet §. 29. und p. 149. die Aufnahme d. Land. Fürst in Rost. I. Th. III. Abth. G g nahme

nahme und den Schutz der Juden als einen Beweis der Territorial-Gerichtsbarkeit und vollkommenen Freiheit der Stadt Rostock an. Das verdächtige und Nichts beweisende Stadt-Buch (S. S. 128.) ist hier abermal zum Noth-Helfer genommen. Allein! was beweiset es ärgsten Falls? Nichts als dieses, daß Juden in Rostock gewesen. Folgt daraus, daß der Stadt-Rath sie aus Territorial-Hoheit aufgenommen und beschützt habe? Das war der wahre Gegenstand des Beweises. Sind in den Jahren 1274. 1279. 1319. 1320. und 1338. Juden in Rostock gewesen, denn diese Jahre sind in dem angeblichem Stadt-Buch ausdrücklich benannt; so haben sie nicht anders, als mit Vorwissen und Bewilligung des Landes-Fürstlichen Voigtes, der um diese Zeit der Stadt Rostock vorstand, (110) in Rostock aufgenommen werden können, folglich zerfällt mit dieser einzigen Betrachtung das ganze daraus gefolgerte Territorial-Recht in Nichts. Die Rostockische Abhandlung will p. 149. ausdrücklich zweifeln, ob die Juden schon von den ältesten Zeiten her in Rostock und an den Küsten des Baltischen Meers gewesen sind? Sie findet mehr Belieben zu vermuthen, daß die Juden auch mit den neuen Colonisten hier ins Land und nach Rostock gekommen. Kann man dieses, die Aufnahme der Juden aus Rostockischer Stadt-Territorial-Hoheit, historisch und diplomatisch beweisen heißen? Warlich nicht! Aber der eigene Gewähres-Mann, der Leit-Stern der Rostockischen Abhandlung, nämlich der Geschicht-Schreiber Kranz hätte der Rostockischen Abhandlung hierunter bessere Erleuchtung geben können. Er bezeuget gar zu ausdrücklich:

„Daß die Juden in diesen Landen von alten Zeiten her den Aufenthalt gehabt haben (111).“

Ist dieses; So ist zugleich die vorgegebene Aufnahme derselben in die Stadt Rostock, aus einer Territorial-Berechtigung der Stadt, eine eben so unwahrscheinliche als unbedenkliche Sache. Ja! die sich immer selbst widersprechende Rostockische Abhandlung ist nicht inne geworden, daß in demselben Augenblick, da sie p. 149. gar bedächtlich niedergeschrieben: „vermuthlich sind die Juden auch mit den neuen Colonisten hier ins Land und in diese Stadt gekommen,“ in demselben Augenblick auch von ihr eingestanden sey, daß die Juden nicht aus Rostockischer Stadt-Territorial-Hoheit in die Stadt aufgenommen seyn können: weil die angeblichen Colonisten von dem Landes-Fürsten Pribislaw und seinen Söhnen, wie die Rostockische Abhandlung selbst p. 18. und 19. zu beweisen sich bemühet hat, beruffen, und aufgenommen seyn, auch von ihnen die Erlaubniß zu bauen, erhalten haben sollen. Wäre also die Aufnahme der Juden mit den sogenannten Colonisten, im Grunde nicht den Landes-Fürsten, als ein Landes-Fürstlich Hoheits-Werk, selbst von der Rostockischen Abhandlung zugeschrieben worden? Die Folge ist unumstößlich, (S. 26.) aber auch damit der Widerspruch und Ungrund der Rostockischen Abhandlung Sonnenklar. Könnte es nun historisch und diplomatisch beweisen heißen, wenn die Rostockische Abhandlung p. 149. schreibt: Vermuthlich sind die Juden mit den Colonisten nach Rostock gekommen; so wird jeder Unparteyischer es für weit mehr historisch und diplomatisch, mithin für gründlicher geschrieben erklären müssen, wenn man disseite also folgert: Vermuthlich sind die Juden, die sich um und in Rostock in alten Zeiten gehalten, von Landes-Fürsten in seine Lande, und von den Landes-Fürstlichen Voigten in die Städte, aufgenommen. Vermuthlich sind gar die Juden in Rostock, wie

ist der

(110) S. Rostockische Abhandlung p. 175. und 176. woselbst ein nahmentlich Verzeichniß der Landes-Fürstlichen Voigte in Rostock von dem Jahr 1250. bis 1358. zu finden.

(111) KRANZ Vandalia Lib. VIII. Cap. 8.

in der Mark und in Pommern geschehen, auf Landes-Fürstliche Erlaubniß und Ver-
ordnung geduldet worden. Vermuthlich wird aber der Rath zu Rostock eine solche
Landes-Fürstliche Verordnung, wie viele andere, auch nicht ans Licht bringen. Man
gestehet gerne, daß man bis dato kein besonderes Landes-Fürstliches Privilegium dars
über finden können. Allein! man kann die Sache auch bis dahin auf ihren allgeme-
nen Grund der Vermuthung für den Landes-Fürsten, bewenden lassen. Es hat mit
der Aufnahme der Juden ohnehin heut zu Tage eine andere Verwandniß, nachdem die
Reichs-Gesetze das Recht der Aufnahme derselben nur denenjenigen, welche vom Kaiser
und Reich Regalien haben, oder insonderheit dertalben privilegiert sind, einräu-
men (112). Es wird also zu seiner Zeit über diesen Articul um so leichter mit dem Rath
zu Rostock auszulangen seyn, da es genug ist, daß er in dem Zeit-Punct, der hier die
Grenze der Ausführung ausmacht, nämlich in dem Drey- und Bierzehenden Jahr-
hundert wie Recht, nicht erwiesen, daß er das Recht, Juden aufzunehmen, aus ei-
gener Territorial-Gerechtigkeit ausgeübet habe, oder ausüben können.

§. 137.

Die den Territorial-Gerechtsamen, welche die Stadt Rostock schon im Bierzehenden
Jahrhundert ausgeübet haben soll, will ferner p. 151. §. 30. die sogenannte Geleits-
Herrlichkeit gerechnet werden. Die Rostockische Abhandlung, die sich immer unbes
kümmert darinn bewiesen, ob sie selbst von diesem oder jenem Recht, darüber sie schreiben
wollen, einen Begriff, oder den rechten Begriff habe oder nicht, ist auch allemahl unbes
sorgt geblieben, dem Leser mit einem rechtlich oder vernünftig bestimmten Begriff irgend
zu Statzen zu kommen. So hat sie es auch mit der sogenannten Geleits-Herrlichkeit ge-
macht. Sie hat nicht gewußt, welchen Begriff sie damit zu verknüpfen gehabt. Dar-
her hat sie sich auch offenbar selbst wiederleget, und mit ihrem eigenen Beweissthum ge-
schlagen. Man hat eine Geleits-Gerechtigkeit und eine Geleits-Herrlichkeit. Jene
ist das Recht einer jeden mittelbaren Obrigkeit und Gerichts-Herrschaft, Fremden oder
Einheimischen, so weit die Grenzen ihrer Gerichte gehen, Sicherheit zu versprechen und
zu leisten. Diese, nämlich die Geleits-Herrlichkeit ist hingegen das Recht der Landes-
Herrschaft oder Landes-Obrigkeit, Fremden oder Einheimischen, so weit die Grenzen ih-
rer Territorial-Bothmäßigkeit gehen, so wohl ein schriftliches als auch das sogenannte le-
bendige Geleit, das ist, mit Zugebung bewaffneter Geleits-Führer, Geleits-Reuter, Rei-
sigen oder Einpännigern u. angedehen zu lassen (113). Nach diesen gar bekannten
rechtlichen Begriffen, kann man der Stadt Rostock die Geleits-Gerechtigkeit, so weit ihre
Gerichte gehen, gerne einräumen. Das ist aber nicht die Geleits-Herrlichkeit. Jene
ist eine Folge der Gerichtsbarkeit: Diese ist ein Zubehör der Landes-Hoheit. Jene ist
dieser antwortlich. So ist im ganzen Reich. So ist es auch in Mecklenburg und in
Rostock bewandt. Es wird genug seyn, dieses mit der, von der Rostockischen Abhand-
lung selbst angeführten Urkunde und Rechts-Uebung in Rostock zu beweisen. Sie ziehet
p. 152. aus den Rostockischen Nachrichten vom Jahr 1753. p. 193. eine Lan-
des-Fürstliche Urkunde an, in welcher der Fürst Albrecht in Rostock der dasigen Ma-
rien-Kirche eine jährliche Hebung von 28. Mark, welche sie von der Stadt Tesin erhe-
ben sollte, verkauft. Der Landes-Fürst füget diese sehr merkliche Clausul hinzu:

§ 2

Daß

(112) Reform. Imp. Polit. de annis 1548, & 1577. Tit. 20. von Juden.

(113) MYLER de Princ. & St. J. Cap. LIX. §. 2.

MAUL de Jure conduc. T. II. a. 27.

LINK, Diss. de Jure conduc. per tot.

Daß, wann die Stadt Tesin den Abtrag der 28. Mark an die Kirche zur bestimmten Zeit nicht leisten, sondern darinn nachlässig oder rückständig werden würde, alsdann die Vorsteher der Kirchen berechtiget seyn solten, solche Schuld selbst oder durch andere von den Gütern der Einwohner der Stadt Tesin, es sey inn- oder außershalb Kostock durch Pfändung erzwingen zu können; ohne daß dawieder des Landes-Fürsten oder seines Voigts, oder auch des Raths zu Kostock erteiltes Geleit schützen solle.

Kann nun der Landes-Fürst in Kostock dem Kostockischen Stadt-Geleit, wie hier ausdrücklich geschehen, Grenzen setzen: Kann der Landes-Fürst dem Stadt-Geleit Einhalt thun, und die Kraft benehmen; so hat die Stadt Kostock nur eine Geleits-Gerechtigkeit, die der Landes-Fürstlichen Geleits-Herrlichkeit unterworfen ist. So hat aber auch Kostock keine Geleits-Herrlichkeit, folglich auch darinn keine Territorial-Hoheit. Die Kostockische Abhandlung bestehet also mit diesem Vorgeben einer Territorial-Gerechtigkeit aus einer eingebildeten Geleits-Herrlichkeit so übel, daß sie gar die Landes-Hoheit und Geleits-Herrlichkeit des Landes-Fürsten in Kostock, wieder Willen selbst aufs bündigste bewiesen hat.

§. 138.

Endlich führet die Kostockische Abhandlung zum Beschluß ihres vermeinten Beweises über die Kostockische Stadt-Territorial-Gerechtfame annoch p. 152. §. 31. als Besonderheiten an: daß der Rath zu Kostock von jeher die Gewalt gehabt, Bürger anzunehmen, und selbigen alle Bürgerliche Freyheiten, Weide, Trift, Nuß, und Niesungen der Stadt, zu erteilen, den Eyd der Treue und des Gehorsams von ihnen anzunehmen, und die Gerichtsbarkeit in Bürgerlichen Sachen über sie auszuüben. Unmittelbar darauf p. 153. gestehet die Kostockische Abhandlung selbst, daß die Macht, das Bürger-Recht zu erteilen, eben nicht zu den Hoheits-Rechten gehöre, sondern einer jeden Municipal-Stadt zukomme. Ist aber dieses; Wie konnten denn jene Dinge irgendfüglich in dem Abschnitt der Kostockischen Abhandlung erörtert werden, welcher die Dero Weise liefertete, daß die Stadt Kostock seit ihrer Erbauung bis ans Jahr 1358. wirklich Territorial-Gerechtfame ausgeübet habe? Niemand kann die Abhandlung vom Bürger-Recht dahin gehörig erkennen. Aber es wolte einmahl eine weitläufige und ermüdende Schrift geschrieben werden. Man wolte den Rechts-Gelehrten und Diplomatischen machen, und man zeigte nichts als alle Eigenschaften eines Kapodisten. Daher ist es geschehen, daß die Begierde, viel zu schreiben, alle Ordnung und Gründlichkeit ausgeschlossen hat, und daß die Kostockische Abhandlung fast immer mit ihr selbst uneins und im Widerspruch gewesen, auch, mit ihren Beweisen zugleich selbst ihre eigene Wiederlegung geliefert hat. Sie wolte, zum Exempel, noch immer beweisen, die Stadt Kostock habe seit ihrer Erbauung wirkliche Territorial-Rechte ausgeübet. In der Reihe dieser vermeinten Beweise führet sie das Recht, Bürger aufzunehmen, zu beendigen, und zu Bürgerlichen Freyheiten zu lassen, mit auf. Sie meint, daß es dabey nichts auf sich habe, wenn sie ausdrücklich gestehet, die Gestattung des Bürger-Rechts, die Gerichtsbarkeit über die Bürger in Bürgerlichen Sachen, die Anweisung der Bürgerlichen Weide, Trift, Nuß, und Niesung der gemeinen Stadt-Rechte, wären Dinge, die jeder Municipal-Stadt zukämen. Sie wird nicht gewahr, daß sie eben durch dis Geständniß abermahl viele Seiten ihres Werks von p. 152. bis

bis 158. selbst für unnütze Arbeit erkläre. Sie konnte nicht inne werden, daß über bekannte nie gestrittene Dinge die weite Ausflucht in fremde Städte nach Stendal, nach Salzwedel, nach Stetin, ja gar in die Städte am Rhein, eine wahre Ungereimtheit sey. Sie war endlich nicht vermögend einzusehen, daß sie alle ihre mühsam aufgezählte und erhobene Rostockische Territorial-Gerechtfame zu Beschluß in ihrem §. 31. p. 153. selbst dadurch in die unterste Tiefe wiederum herunter stürzete, wenn sie rund heraus bekennet,

„daß in veinlichen Sachen ein Fürstlicher Voigt im Stadt-Ge-
richt zu Rostock zugegen gewesen.“

Daraus muthmasset die ganze Welt, daß, da dem Landes-Fürsten in Rostock auch die Vogtenliche Obrigkeit zugestanden, diesem auch die höchste und Ober-Bothmäßigkeit in Rostock zuständig gewesen seyn müsse (114). Man wird darüber in der vierten Abtheilung ausführlicher zu seyn, Gelegenheit haben.

§. 139.

Mit dem kann man die Wiederlegung des vierten Abschnitts der Rostockischen Abhandlung von der Stadt Rostock angeblichen Territorial-Gerechtfamen beschließen. Niemand wird es der Rostockischen Abhandlung zu einem Verdienst um die Stadt, sondern jedermann muß es ihr zum größten Undienst anrechnen, wenn sie §. 19. p. 76. die vorzüglichen Rechte der Stadt Rostock, die ihr Niemand in diesem Begriff je gestritten hat, noch je zu streiten gedenket, für Zeichen der Regalien und ausgeübten Landes-Ober-Herrschaft der Stadt Rostock ausgeben, mithin die gute Stadt und die Abhandlung ihrer Gerechtfame, in den Augen der unpartheyischen Welt lächerlich machen wollen. Alle Beweise der sogenannten Rostockischen Territorial-Herrschaft und Landes-Ober-Herrschaft gehen in Beweise gemeiner Schuldigkeiten und Pflichten, oder auch gemeiner Rechte und Gerechtigkeiten, die allen unterthänigen Land-Städten eigen sind, oder höchstens in vorzügliche Rechte, die der Stadt von den Landes-Fürsten beygelegt worden, hinaus. Solte oder wolte die Rostockische Abhandlung dem Rostockischen Stadt-Rath ein eigenes Stadt-Territorium, das ist: Den Besiß und die Regierung einer unabhängigen, bloß von oder unter Kaiser und Reich ohne Mittel gehenden Landschaft beweisen; so begnüget sie sich, den Besiß vieler Länderen, den die Stadt unter oder von dem Landes-Fürsten hat, zu beweisen (S. §. 108. 109). Das angemassete eigene Bevestigungs- und Besatzungs-Recht löset sich in den bloßen Begriff der Pflicht und Schuldigkeit Burg-geseffener Unterthanen, der Burg oder Besse halber in unterthänigem, Wehrstand zu seyn, auf (S. §. 75. 111. 132). Das vorgegebene Recht, Kriege zu führen, bestund, wenn es nicht Rebellion und Aufruhr aus den Faust-Rechts-Zeiten war, in der Land- und Heers-Folge, wozu Rostock, gleich allen Land-Städten, dem Landes-Fürsten verpflichtet ist. (S. §. 112. 113. 114. 115. 119.) Das eingebildete Recht, Frieden und Bündnisse zu schließen, lief auf Verbindungen und Verschreibungen der Stadt d. Land. Fürst in Rost. I. Th. III. Abth. H h Rostock,

(114) MAGER de Advoc. atm. Cap. VI. n. 109.

LINK de Vogteja. Cap. II. §. 6.

THOMAS de Jurisdic. & Magistr. differ. ap. Germanos th. 68. seqq.

KREISS. I. c. Cap. III. de Vogtejis &c. §. III. p. 75. seqq.

Kostock, vermöge Landes-Fürstlicher Anweisung und Versicherung, Kriegs-Kosten an fremde Mächte zu bezahlen, oder auf Privat-Beystands-Versprechungen unter Handel-Städten zum Besten des gemeinen Handels und Wandels, mithin allemahl auf bloße Vergabderungen der land-säßigen Handel-Städte hinaus (S. §. 116. 117. 118. 120). Die vorgebildete Zoll- und Steuer-Einnahme von den Untersassen der Stadt Kostock läuft auf eine Einsammlung und Unter-Collectation entweder der Stadt-Abgaben an den Landes-Fürsten, oder der Gebühren, die jede Stadt-Obrigkeit von Bürgern zu Erhaltung des Stadt-Wesens einzunehmen berechtigt ist, aus (S. §. 121). Das zu einer Stadt-Territorial-Herrlichkeit erhobene Recht des freyen Handels und Wandels, blieb eine bloße Folge der Landes-Fürstlichen Errichtung und Bewidmung einer land-säßigen See- und Handel-Stadt (S. §. 122). Das ohne einzigen Beweis vorgegebene Strand-Recht der Stadt Kostock ging auf ein heidnisches, abscheuliches und vom Landes-Fürsten bey Strafe des Land-Friedens-Bruchs verbotenes Verbrechen hinaus (S. §. 123. 124). Das vorgebildete Regal der Münz-Gerechtigkeit schränkte sich bloß auf eine Landes-Fürstliche für damahls geschehene Ueberlassung der Pfenning-Münze, ein (S. §. 92. 100. 126. 127. 128). Die vorgespiegelte Stadt-Territorial-Hoheit in der Jagd-Gerechtigkeit verwandelt sich in die allgemeine Privat-Berechtigung, in der vom Landes-Fürsten an die Stadt mit aller Nutzung verkauften Kostocker-Heyde, und in den, der Stadt gehörenden Land-Gütern, wobey die Jagd Land-üblich entweder hergebracht oder verliehen worden, zu jagen (S. §. 129). Die Territorial-Hoheit in der Fischerey wird zu einem gemeinen Bürgerlichen Recht, in Wässern und Flüssen, die von der Landes-Herrschaft mit der Fischerey-Gerechtigkeit ausdrücklich und größten Theils Geschenk-Weise überlassen waren, zu fischen (S. die Beylagen unterm N. 3. 11. 15. 22). Die sogenannte Kostockische Territorial-Gerechtfame in eigener Wahl des Stadt-Raths verlißet in der, von dem Landes-Fürsten der Kostockischen Bürgerschaft ertheilten, und nach der Norm des Lübeckischen Rechts gemessenen Macht, den Stadt-Rath zu bestellen, (S. §. 130.) und in der, aus Landes-Fürstlicher Macht geschehenen Anordnung eines einfachen Stadt-Raths und Stadt-Gerichts in Kostock. (S. Beyl. N. 4. und §. 131.) Die als eine Kostockische Territorial-Hoheit seßsam vorgebrachte Kostockische Autonomie zerfällt bey der offenbaren Landes-Fürstlichen Verleihung und Vorschrift des Lübeckischen und Schwerinischen Rechts (S. §. 133). Das zu Vermehrung der eingebildeten Kostockischen Territorial-Rechte ersonnene Kostockische Begnadigungs-Recht in Verbrechen, gehet in ungereimte Muthmassungen, in offenbare Unwarheit, und allenfalls in die gemeine Pflicht eines jeden Richters hinaus (S. §. 134. und 135.). Das vermeinte Territorial-Recht in Errichtung der Handwerks-Zünfte und Innungen wird ein gemeines Werk der Stadt-Policey und Gerichtsbarkeit, die vom Landes-Fürsten auf Lübeckisch Recht gegründet worden (S. §. 122. 131. und 133). Die als eine Stadt-Territorial-Hoheit angestrichene Juden-Aufnahme, löset sich in eine leere Vermuthung auf, daß solche mit den, auf Erdichtungen bestehenden Colonisten, nach Kostock gekommen sind (S. §. 136.) Die ange-rühmte Kostockische Geleits-Herrlichkeit bekömmt ihren wahren Nahmen der bloßen Stadt-Geleits-Gerechtigkeit, die der Landes-Fürstlichen Geleits-Herrlichkeit unterworfen ist (S. §. 173). Und am Ende schließet der ganze Aufzug von Kostockischen Territorial-Gerechtfamen theils mit lauter Rechten gemeiner Municipals-Städte,

Städte, theils mit dem Geständniß der in der Stadt Klostock vom Landes-Fürsten ausgeübten Voigtlichen Obrigkeit, (S. S. 138.) folglich mit der förmlichsten Anerkennung des Landes-Fürsten in Klostock.

§. 140.

Wenn dennoch die Klostockische Abhandlung die Natur aller Dinge so sehr zu entstellen, sich entblößen mögen, daß sie aus ursprünglichen Geschenken ursprünglich Eigenthum, aus gemeinen Stadt-Pflichten, erhabene Stadt-Herrlichkeiten, aus vorzüglich ihr verliehenen Stadt-Gerechtigkeiten, Landes-Ober-Herrschaftliche Regalien zu machen, kein Bedenken getragen: So kann man sicher die Folge ziehen, daß sie nirgend Beyfall oder Glauben zu finden fähig sey. Aus Erdichtungen und Muthmassungen, Sätze und Beweise herleiten, heisset nicht historisch beweisen. Urkunden entweder ganz hintansetzen, oder verdrehen, ihren Worten gewaltsame und Sprach-widrige Deutungen geben, Macht und Gnaden-Briefe für Geding und Bund ausgeben, heisset nicht diplomatisch abhandeln. Die historisch-diplomatische Abhandlung der Stadt Klostock ist also das Widerspiel von dem, was sie seyn wollen und seyn sollen. Sie ist nichts als ein öffentlicher Beweis der Bestreitung und Verleugnung der Ehre und Rechte, die ein gesitteter Stadt-Rath einer begnadigten und bevorzugten Stadt den Landes-Fürstlichen Stiftern und Wohlthäzern von Natur und Rechtswegen schuldig ist. Sie ist also ein öffentlicher Beweis der Verachtung und Verkleinerung der natürlichen Landes-Obrigkeit. Sie setzet die gute Stadt selbst in Gefahr, alle Geschenke, alle Verleihungen, und alle Begnadigungen wanken zu sehen, indem sie selbige nicht anders, als alte Regalien, als eigene Herrlichkeiten, und als ursprüngliche Hobeits-Rechte besitzen will. Jedoch die Schuld ist nicht der guten Stadt. Wenigstens wird ihr zur Zeit keine Schuld beygemessen. Sie ist lediglich des Stadt-Raths, der nur seinem heillosen Vorurtheil und Uebermuth gegen seine Landes-Fürsten nachhänget. Aber gehe er noch endlich in sich! Ueberlege er die Pflichten, welche ihm Gött- und weltliche Rechte gegen seine natürliche Landes-Obrigkeit auslegen! Lasse er sich von der unnatürlichen Höhe, wohin er sich verstiegen, bevor es zum Fall kommt, herunter! Nehme er die natürliche Stellung an, die den Privilegien der Stadt und den darin bestimmten Gränzen seiner Obrigkeit gemäß ist! Betrachte er die Vorzüge und Vortheile, welche die Landes-Fürsten der Stadt und ihrem Rath beugeleget haben, nach ihrem wahren Gehalt! Bedenke er, daß von allen wohlhergebrachten Privilegien und Verleihungen Landes-Fürstlicher Seits bishero nicht ein Buchstab gestritten oder zurückgenommen werden will! Erwege er, daß die Landes-Fürsten ihre erb-unterthänige Stadt Klostock gerne als eine vorzüglich befreyete und vor andern Land-Städten erhabene Stadt, ansehen! Erkenne er aber auch, daß die Landes-Fürsten ihr Eigenthum darum nicht ganz an Klostock vergeben, oder verlohren, weil sie davon vieles an Klostock verwandt und verliehen haben! Lerne er endlich, daß von vielen Befreyungen sich nicht auf eine unumschränkte Freyheit schließen lasse! Gestehe er zuletzt der Wahrheit zu Ehren, daß Stadt-Gerechtigkeiten keine Territorial-Herrlichkeiten, und Stadt-Vorzüge keine Landes-Hobeits-Rechte ausmachen!

Vierte Abtheilung,

welche

den Landes-Fürsten in Rostock

aus den,
vom Stadt-Rath zu Rostock
selbst gestandenen
Rechten der Landes-Herren,
bestätiget.

§. 141.

Nachdem die Rostockische Abhandlung in der Erzählung der Rostockischen Stadt-Rechte unter dem Anstrich von Landes-Hoheitlichen, oder, wie sie sich im §. 19. p. 76. ausdrückt, die Ober-Landes-Herrschaft ausmachenden Gerechtsamen sich selbst, und vielleicht auch jeden sündigen Leser hintergangen hatte; so wolte sie sich endlich in ihrem fünften Abschnitt dahin überwinden, dem Landes-Fürsten gewisse Rechte über die Stadt Rostock seit ihrer ersten Stiftung bis an das Jahr 1358. förmlich einzuräumen. Sie war aber zugleich so sparsam, die Anzahl dieser Rechte nur auf vier einzuschränken. Sie sind diese:

- 1) Die Schutz-Gerechtigkeit über die Stadt,
- 2) Die Huldigung von der Stadt,
- 3) Der jährliche Empfang der Ordbör, oder ursprünglichen Grund-Gelder, und
- 4) Die Voigtesliche Obrigkeit im peinlichen Gericht.

Die Rostockische Abhandlung hält diese Landes-Fürstliche Gerechtsame in Rostock für Kleinigkeiten, die keine Landes-Fürstliche Hoheit und Obrigkeit über die Stadt Rostock je mit sich gebracht hätten, weniger heut zu Tage folgern ließen. Sie hat gemeinet eine besondere Klugheit in der Eintheilung und Ausführung ihres Werks bewiesen zu haben. Sie hatte den Leser in den vorhergehenden Abschnitten mit so mancherley allgemeinen, und in Ansehung der Stadt Rostock durchaus fremden Rechts-Anzügen einzunehmen, und ihm solche Begriffe von den Territorial-Gerechtsamen der Stadt Rostock und ihrer ganzen Verfassung einzustößen